

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

14. Sitzung, 28.04.1922

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

6. Versammlung des II. Landtags des Freistaats Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 28. April 1922, vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Fortsetzung der Tagesordnung der dreizehnten Sitzung.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstisch: Ministerpräsident Lanzen, Staatsminister Meyer, Geh. Oberregierungsrat Muzenbecher, Gewerbeoberschulrat Mehner, Oberregierungsrat Weber.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Abg. Nieberg verliest das Protokoll.) Sind Einwendungen gegen das Protokoll zu erheben? Das ist nicht der Fall. Dann ist es genehmigt. Wir nehmen die Beratung über die Wasserordnung beim Antrage 50, über den § 30 wieder auf. Der Antrag 50 lautet:

Annahme des § 30 mit der Aenderung, daß der zweite Absatz folgende Fassung erhält:

Er hat die Beschlüsse des Ausschusses vorzubereiten und auszuführen. Insbesondere hat er die Beamten und Angestellten der Genossenschaft zu ernennen, die Dienstverträge mit ihnen abzuschließen, ihre Geschäftsführung zu beaufsichtigen, das Rechnungs- und Kassenwesen zu leiten und zu überwachen.

Ich eröffne die Beratung zum Antrage 50 und zum § 30. Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann:** Ich möchte nicht das Wort zum Bericht haben, sondern zur Geschäftsordnung. Es kommen

Stenogr. Berichte. II. Landtag, 6. Versammlung.

noch Tag für Tag neue Eingaben. Ich habe damals schon, wie der Landtag zusammentrat, der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß wir bis Pfingsten sitzen würden. Wenn es so weitergeht, werden wir überhaupt nicht fertig. Ich glaube, daß wir, wenn wir nicht endlich den Beschluß fassen, daß Eingaben, die nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkte eingehen, vom Landtage nicht mehr erledigt werden, noch bis nach Pfingsten sitzen können. Ich möchte den Antrag stellen, daß Eingaben, die nach 8 Tagen noch beim Landtag eingehen, nicht mehr erledigt werden. Wir können wahrhaftig hier nicht bis zum Sommer sitzen.

Präsident: Zum § 30 wird das Wort nicht verlangt? Dann schließe ich die Beratung. Ich eröffne sie zum Antrage 51:

Annahme des § 31

und zum § 31. Ich eröffne weiter die Beratung zum Antrage 52:

Annahme des § 32 mit der Aenderung, daß in der Ueberschrift und im ersten, zweiten und vierten Absatz an Stelle des Wortes „Geest-Geschworene“ das Wort „Geschworene“ gesetzt wird und der letzte Satz des Absatzes 1 folgende Fassung erhält:

„Sie werden auf den Vorschlag des Vorstandes vom Ausschusse gewählt.“

Ich eröffne die Beratung zum § 32. Das Wort wird nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrage 53:

Annahme der §§ 33 bis 35

und zum § 33, 34, 35. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 50—53 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die die Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Die Anträge sind angenommen. Zum § 36 stellt der Ausschuß den Antrag 54:

Annahme des § 36 mit der Aenderung, daß der zweite Satz des ersten Absatzes folgenden Wortlaut erhält:

„Die Wasserzüge nebst Zubehör und das sonstige der Wasserwirtschaft der Gemeinde dienende Vermögen fällt an die Genossenschaft.“

Eine Minderheit stellt sodann den Antrag 55:

Dem § 36 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlauts nachgefügt:

Unterhaltung der Wasserzüge.

§ 36.

Die den Uferanliegern nach Art. 12 der Wasserordnung obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge geht, soweit sich die Unterhaltung auf das Abstecken der Anlandungen, der Einsenkungen und das Heraus schaffen von Sand, Holz usw. aus dem Flußbett bezieht (Art. 12 § 2c der W.D.), bezüglich der größeren Wasserzüge auf die Genossenschaft über.

Die Verpflichtung der Anlieger zur unentgeltlichen Landabtretung, zu kleineren Verbreiterungen und Begräbungen (Art. 12 § 2d der W.D.) wird aufgehoben.

Im übrigen bleibt die Unterhaltungspflicht der Uferanlieger bestehen.

Die Verpflichtung der Uferanlieger zum Uferschutz zur Erhaltung des Bestands des Wasserzuges (Art. 13 § 2 der W.D.) geht auf die Genossenschaft über.

Die Ausführung der hiernach den Genossenschaften obliegenden Arbeiten kann den Anliegern von der Genossenschaft gegen angemessene Vergütung überwiesen werden.

Eine andere Minderheit stellt den Antrag 56:

Dem § 36 wird ein neuer Paragraph folgenden Wortlauts nachgefügt:

Unterhaltung der Wasserzüge.

§ 36a.

Die den Uferanliegern nach Art. 12 der W.D. obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge sowie die nach Art. 13 § 2a und b den Anliegern obliegende Verpflichtung, betreffend den Uferschutz, gehen bezüglich der größeren Wasserzüge auf die Geest-Wassergenossenschaft über. Welche Wasserzüge als größere Wasserzüge zu gelten haben, wird durch Statut bestimmt. Die Genossenschaften sind verpflichtet, bis spätestens

2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes das Statut aufzustellen. Der Genossenschaft steht jedoch das Recht zu, die nach Art. 12 und 13 der Wasserordnung den Uferanliegern obliegende Verpflichtung auch bei den größeren Wasserzügen gegen eine von der Genossenschaft festzusetzende angemessene Entschädigung den Uferanliegern aufzuerlegen.

Die Verpflichtung der Uferanlieger zur unentgeltlichen Landabtretung, zu kleineren Verbreiterungen und Begräbungen (Art. 12 § 2d der Wasserordnung) wird aufgehoben.

Ich eröffne die Beratung zu den drei Anträgen 54, 55 und 56 und zum § 36 und dem neuen § 36a. Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Weber.

Oberregierungsrat **Weber**: Meine Dame und meine Herren! Die Frage der Unterhaltungslast ist eine Frage des materiellen Rechts, und wie ich schon in der gestrigen Debatte ausgeführt habe, hatte die Regierung in dem Entwurf davon abgesehen, Fragen des materiellen Rechts in dem Gesetzentwurf zu beordnen. Die Regierung hält auch heute noch diesen Standpunkt an sich für richtig. Es ist die Frage, ob es richtig ist, eine Spezialbeordnung gemäß dem Antrage 55 oder 56 vorzunehmen, nachdem der Landtag gestern in dem Antrage 43 bereits unter Ziffer 4 dem Ausschuß der einzelnen Genossenschaft die Befugnis gegeben hat, die Unterhaltungslast nach seinem Bedürfnis neu zu regeln. Man könnte sagen, daß damit auch hier dem Gebiete der Selbstverwaltung genügend Rechnung getragen ist, und es dem Ausschuß überlassen bleiben könnte, ob und in wie weit er im einzelnen die Anlieger entlasten will zu Lasten der kommenden Genossenschaft. Ich möchte deshalb in erster Linie bitten, weder den einen noch den andern Antrag der beiden Minderheiten anzunehmen. Wenn aber die Wahl gestellt werden soll zwischen den beiden Anträgen, dann möchte ich mich für den Antrag 55 aussprechen, der Minderheit der beiden Abgg. Fröhle und Hasckamp. Er schließt sich an das geltende Recht in nächster Weise an und bringt die geringsten Abweichungen und insbesondere, worauf ich den größten Wert lege, die Bestimmung nähert sich in dieser Fassung dem preussischen Recht, während der Antrag der andern Minderheit weit über das hinausgeht, wie es in Preußen beordnet ist. Auch in Preußen ist der Uferanlieger nicht völlig befreit von den Lasten der Unterhaltung der Wasserzüge, sondern ihm verbleibt in der Regel diejenige Arbeit, die oberhalb der Wasserlinie liegt, die Abreinigung von Pflanzen, Sträuchern usw. Ferner ist in Preußen die Uferbefestigungspflicht auch zwischen der Genossenschaft und dem Anlieger geteilt, oder sie wird geteilt dann, wenn die Unterhaltung dem anliegenden Grundbesitz auch zugute kommt. Das ist im Antrage 56, soweit ich übersehe, nicht berücksichtigt. Ich halte es für richtig, daß der Antrag 55 angenommen wird, wenn überhaupt die Unterhaltungslast hier im Rahmen dieses Gesetzes neu geregelt werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. **Dannemann**: Ich muß zunächst darauf hinweisen, daß im Antrage 55 irrtümlich „a“ weggeblieben ist, es muß heißen § 36a. Der Ausschuß stellt den Antrag,

den § 36 anzunehmen. § 36 a will die Unterhaltungspflicht neu regeln, und ich muß sagen, daß ich der Meinung bin, daß es so, wie es die erste Minderheit beantragt, nicht durchzuführen ist. Die Minderheit will, daß ein Teil der Arbeiten von dem Anlieger, ein anderer Teil von der Genossenschaft ausgeführt wird. Ich weiß nicht, wie das in der Praxis gemacht werden soll. Die Schauung wird angelegt. Es wird dem Anlieger zur Pflicht gemacht, einen Teil der Arbeiten auszuführen. Dann weiß der Betreffende nicht, was er zu machen hat, was die Genossenschaft zu machen hat. (Zuruf Haßkamp: Steht drin!) Das kann man nicht ohne weiteres sagen. Wo ist die Grenze? Es wird in der Praxis so kommen: Die Schauung wird angelegt und wird abgehalten. Die Anlieger haben gereinigt, und erst dann, wenn die Schauung gewesen ist, würde es sich darum handeln, ob das, was nicht gemacht ist, von der Genossenschaft gemacht werden muß, sonst wird es so kommen, daß beide — Anlieger und Genossenschaft — zu gleicher Zeit reinigen. Es ist auch nicht so, Herr Oberregierungsrat, daß das, was hier vorgeschlagen wird, dem preussischen Recht näher ist. In Preußen hat man doch die Wasserzüge eingeteilt in Klassen. Da hat man bestimmte Wasserzüge übernommen von der Genossenschaft. Das fehlt hier. Wir wollen in dem Antrage 56, daß dem Anlieger bei den größeren Wasserzügen die Unterhaltungspflicht abgenommen wird. Ich habe schon gesagt, daß es der Genossenschaft nicht möglich sein wird, die nötigen Arbeiter zu beschaffen, sie muß den Anliegern die Arbeit wieder auferlegen können gegen eine angemessene Entschädigung. Herr Oberregierungsrat Weber sagte weiter, daß wir keine Rücksicht genommen hätten auf die Uferbefestigung. Ja, das haben wir getan. Wir haben hingewiesen auf den Artikel 13 der Wasserordnung, und gerade der Antrag 56 unterscheidet sich von dem Antrage 55 darin, daß ein Teil der Uferbefestigung, soweit sie im Interesse des Grundbesitzes liegt, vom Grundbesitzer gemacht werden soll. Im Artikel 13 heißt es:

„Die Sicherung der an öffentliche Wasserzüge grenzenden Grundstücke gegen Abbruch oder Abspülen (Der Uferschutz) ist Sache der Besitzer dieser Grundstücke.“

Wird der Uferschutz zur Erhaltung des Bestands des öffentlichen Wasserzuges notwendig, so hat der Landanlieger denselben zu beschaffen, es sei denn, daß das Grundstück dadurch unverhältnismäßig belastet wird.

Ist dies der Fall, so sind die das billige Maß der Verpflichtung des Uferanliegers überschreitenden Leistungen und Kosten von der Gemeinde zu übernehmen.

Wird das Bedürfnis des Uferschutzes durch besondere Anlagen (Stauwerke etc.) hervorgerufen, so liegt den Inhabern der letzteren die Verpflichtung des Uferschutzes ob.“

Wir haben gesagt, daß dem Grundbesitzer ein Teil überlassen bleiben soll. Ich bin der Meinung, daß es richtig ist, den Antrag 56 anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Weber.

Oberregierungsrat Weber: Meine Dame und Herren! Es ist von Herrn Abg. Dannemann ja auf das preussische Recht hingewiesen worden und auf die Klassifizierung der Wasserzüge. Ich glaube, bei seinen Ausführungen hat Herr

Dannemann das übersehen, daß auch unser Wasserrecht die Wasserzüge genau so klassifiziert, und daß wir die Wasserzüge der ersten Ordnung in dem Artikel 1 des Gesetzes ausgeschlossen haben aus dem Wasserrecht, und daß die ganze Unterhaltungspflicht an diesen Wasserzügen dem Staat obliegt. Was unser Gesetz behandelt, das sind die Wasserzüge der zweiten und dritten Ordnung. Die Beordnung dieser Wasserzüge im preussischen Recht läßt sich nicht kurz darlegen, denn das Recht ist ganz kompliziert und richtet sich ganz nach der Entstehung der Rechte in den einzelnen Landesteilen des preussischen Landes. Die früheren Bestimmungen sind zu einem großen Teil aufrecht erhalten worden, und wir haben dort noch verschiedene Gebiete, in denen der Wasserzug zweiter Ordnung ganz von dem Anlieger unterhalten wird. Man kann nicht sagen, daß unser Recht so abnorm ist und abseits steht von der modernen Beordnung anderer Rechte. Im Gegenteil, was an dem richtig ist, kann ich durchaus, wenn mir die Zeit zur Verfügung stehen würde, an Beispielen aus dem preussischen Recht vorführen. Wir können also gut und gern an sich unser bestehendes Recht aufrecht erhalten, wenigstens bis dahin, daß das neue Reichswasserrecht da ist, oder bis wir wissen aus der Bearbeitung des Reichswasserrechts, welche Tendenz dort diese Frage, die uns berührt, nehmen wird, oder aber bis wir daran anschließen oder gleichzeitig unser Wasserrecht ordnen. Ich halte es nicht für ein so dringendes Bedürfnis, das Recht heute abzuändern. Wenn aber der Landtag es beschließt, so kann ich im Auftrage der Regierung erklären, daß sie sich dagegen nicht stellen wird. Aber ich gebe dem Antrage 35 den Vorzug, und ich habe mich nicht davon überzeugt, daß die Ausführungen über den Uebergang des Uferschutzes, die ich gemacht habe, falsch sind. Nach dem Artikel 13, § 2 a und b war der Uferschutz bisher wie folgt beordnet:

„Wird der Uferschutz zur Erhaltung des Bestands des öffentlichen Wasserzuges notwendig, so hat der Landanlieger denselben zu beschaffen, es sei denn daß das Grundstück dadurch unverhältnismäßig belastet wird.“

Ist dies der Fall, so sind die das billige Maß der Verpflichtung des Uferanliegers überschreitenden Leistungen und Kosten von der Gemeinde zu übernehmen.“

Diese ganze Last wird nach dem Antrage 56 dem Anlieger abgenommen. Das tut das preussische Recht nicht. Darauf habe ich auch hingewiesen, das preussische Recht teilt jede Uferschutzlast zwischen dem Eigentümer des Stromes und dem Eigentümer des Landes nach dem Gesichtspunkte, ob auch der Eigentümer des Landes einen Vorteil hat. Je nachdem hat er dazu beizutragen. Eventuell kann er die ganze Last tragen müssen, wenn die Entscheidung der Instanz so ausfallen würde.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haßkamp.

Abg. Haßkamp: Meine Dame und meine Herren! Der Gegengewurf will die Pflicht der Anlieger zur Unterhaltung der Wasserzüge unverändert bestehen lassen. Wenn man dafür auch anführen kann, daß die Anliegerpflicht eine seit altersher auf den Ufergrundstücken ruhende Last ist, sodaß die Aufhebung ein Geschenk für die Anlieger bedeuten würde, so muß man doch sagen, daß diese Pflicht

ihr Ende finden muß, wenn sie die Kräfte des Einzelnen übersteigt, und das ist heute der Fall bei größeren Wasserzügen, soweit kostspielige Arbeiten vorgenommen werden müssen. Zu diesen größeren, umfangreichen Arbeiten, die einen großen Aufwand an Zeit und Geld verursachen, rechne ich den Uferschutz zur Erhaltung des Besticks des Flusses, z. B. die Anlegung von Schlengen, ferner das Abstecken von Anlandungen und Versenkungen, das Heraus schaffen von Sandbänken aus dem Flußbett. Diese Arbeiten muß man den Anliegern abnehmen und auf die Genossenschaft übertragen. Dagegen kann man die gewöhnliche Reinigung des Flußbettes und der Ufer unbedenklich den Anliegern belassen, weil diese Last von ihm getragen werden kann. Herr Dannemann meint, es ließen sich diese Arbeiten nicht trennen. Ich sehe darin durchaus keine Schwierigkeiten. Die Grenze liegt fest, die gewöhnliche Reinigung des Flußbettes und des Ufers von Kraut usw. muß der Anlieger machen, alle übrigen Arbeiten die Genossenschaft. Es sind diese Arbeiten auch bisher in der Wasserordnung in besonderen Ziffern aufgeführt. Es können auch diese Arbeiten ganz gut zu gleicher Zeit ausgeführt werden. Warum kann nicht eine Schlenge angelegt werden oder eine Sandbank herausgeschafft werden, wenn im übrigen die Reinigung des Flußbettes vorgenommen wird? Die Genossenschaft wird sich darauf einzurichten wissen. Ich möchte die Annahme des Antrages 55 empfehlen. Der Antrag 56 schießt meines Erachtens weit über das Ziel hinaus. Er will den Anliegern an großen Wasserzügen die ganze Unterhaltungspflicht abnehmen. Das würde eine äußerst starke finanzielle Belastung der Genossenschaft darstellen, die mir nicht gerechtfertigt und nicht zweckmäßig erscheint. Es muß darauf gesehen werden, daß die Genossenschaft von vorn herein nicht mit zu großen fortlaufenden Ausgaben belastet wird, damit sie für die großen Aufgaben, die ihr gestellt sind, Mittel zur Verfügung hat. Und noch eins: Es würde nach dem Antrage 56 eine durch nichts gerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der Anlieger an den größeren und an den kleinen Wasserzügen eintreten. Den Anliegern an den größeren Wasserzügen würde man die Unterhaltungspflicht ganz abnehmen, den Anliegern von den kleinen Wasserzügen würde man sie ganz lassen, also dem einen ein Geschenk machen, dem andern nichts geben. Das ist nicht gerechtfertigt. Ich möchte bitten, den Antrag 56 abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ja, wenn sich das so leicht trennen ließe, ließe sich darüber reden. Aber die Schwierigkeit wird doch durch Herrn Haßkamp nicht aus der Welt geschafft, daß nun von zwei Stellen aus Reinigungsarbeiten an ein und demselben Wasserlauf vorgenommen werden. Auch Antrag 55 will die Verpflichtung der Uferanlieger zum Uferschutz zwecks Erhaltung des Besticks auf die Genossenschaft übertragen. Er will nicht nur, wie im ersten Absatz gesagt, die den Uferanliegern nach Art. 12 der Wasserordnung obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge, soweit sich die Unterhaltung auf das Abstecken der Anlandungen, der Einsenkungen und das Heraus schaffen von Sand, Holz usw. bezieht, der Genossenschaft auferlegen, er will ihr auch die Verpflichtung auf-

erlegen, die Uferbefestigungsarbeiten zu leisten, die jetzt nach dem geltenden Gesetz der Anlieger zu leisten hat. Daß gerade die Uferbefestigungsarbeiten, die Erhaltung des Besticks, in vielen Fällen eine außerordentlich schwere Last für den Anlieger ist, ist nicht zweifelhaft, und es ist notwendig, daß ihm die abgenommen wird. Aber wenn man die gewöhnlichen Unterhaltungsarbeiten, oder was die Befürworter des Antrages 55 darunter verstehen, davon ausnehmen will, so daß der Anlieger diese Arbeiten, die gewöhnlichen Reinigungsarbeiten, behalten soll, während die großen Instandhaltungsarbeiten von der Genossenschaft gemacht werden müssen, so liegt darin eine Schwierigkeit, die durch den Antrag 56 beseitigt wird. Im übrigen ist es für die Abstimmung wohl nicht zweifelhaft, daß Antrag 56 der weitgehendste ist und daß wir deshalb über diesen zuerst abstimmen werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Ich möchte bitten, dem Antrage, daß zunächst über den Antrag 56 abgestimmt wird, nicht Folge zu geben, sondern daß zunächst über den Antrag 55 abgestimmt wird. Herr Oberregierungsrat Weber hat gesagt, daß nach dem Antrage 56 dem Uferanlieger die Verpflichtung zur Unterhaltung des Ufers, sofern es auch im Interesse seines Grundstücks geschehe, abgenommen werden solle. Das ist nicht der Fall. Im Antrage 56 heißt es: „Die den Uferanliegern nach Artikel 12 der Wasserordnung obliegende Verpflichtung zur Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge, sowie die nach Art. 13 § 2 a und b den Anliegern obliegende Verpflichtung betr. den Uferschutz gehen bezüglich der größeren Wasserzüge auf die Geest-Wassergenossenschaft über.“ Es wird ausdrücklich gesagt, daß nur die nach Artikel 13 2 a und b vorgesehene Pflicht des Anliegers auf die Genossenschaft übergehen soll. Im Artikel 13 heißt es im § 1: „Die Sicherung der an öffentliche Wasserzüge grenzenden Grundstücke gegen Abbruch oder Abspülen (der Uferschutz) ist Sache der Besitzer dieser Grundstücke.“ Das soll nach diesem Antrage bleiben. Es wird nur gesagt, daß die unter § 2 a und b vorgesehenen Arbeiten, sofern es sich um Unterhaltung des Besticks handelt, auf die Genossenschaft übergehen soll. Man muß dabei bedenken, daß einmal ein Uferschutz erforderlich ist im Interesse der Erhaltung des Besticks, ein anderes Mal auch, um das Grundstück zu schützen. Unter Umständen hat die Genossenschaft kein Interesse daran, wenn das Ufer wegreißt. Wenn das durchzuführen ist, Herr Haßkamp, daß der Uferanlieger und die Genossenschaft zu gleicher Zeit die Arbeiten ausführen können am Wasserzuge, dann würde ich für Ihren Antrag zu haben sein, aber ich halte das für undurchführbar. Erklären Sie mir bitte, wie Sie es machen wollen, wenn Versandungen vorgekommen sind, die mit Schlingpflanzen und sonstigem Kraut bewachsen sind, wie wir es vielfach haben. Glauben Sie, daß der Grundbesitzer die Schlingpflanzen herausmachen wird? Er wird warten, bis die Genossenschaft kommt, bis der Sand herausgenommen ist, dann kommen auch die Schlingpflanzen mit heraus. Es ist undurchführbar, oder es geht nur dann, wenn Sie zwei Schauungen einsetzen, die erste trifft die Grundbesitzer, die zweite die Genossenschaft.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haszkamp.

Abg. Haszkamp: Ich möchte noch darauf hinweisen, wenn wirklich Schwierigkeiten entstehen sollten, was ich nicht glaube, daß dann der letzte Absatz des Antrages 55 in Betracht kommen könnte. Da heißt es: „Die Ausführung der hiernach den Genossenschaften obliegenden Arbeiten kann den Anliegern von der Genossenschaft gegen angemessene Vergütung überwiesen werden.“ Etwas Ähnliches will der Antrag 56. Wenn wirklich sich Schwierigkeiten herausstellen sollten, dann hätte die Genossenschaft es in der Hand, dem Anlieger zu sagen, er müßte auch die sonst der Genossenschaft übertragenen Arbeiten gegen angemessene Entschädigung übernehmen. Dadurch könnten etwaige Schwierigkeiten gehoben werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Kalkkuhl.

Abg. Kalkkuhl: Ich möchte aus praktischen Gründen, die soeben und meines Erachtens richtig dargestellt sind durch Herrn Dannemann, für den Antrag 56 stimmen, denn er scheint die beste praktische Beordnung für die Wasserschau zu sein.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Meine Herren! Es ist nicht so einfach zu sagen, ob das durchführbar ist oder nicht, was beantragt ist. Das muß sich finden, weil es sich um ein neues Gebiet handelt. Ich möchte anheimgeben, ob es nicht richtig ist, zum Antrage 55, dem ich mich anschließen möchte, vorläufig einen Zusatz zu beschließen dahingehend, daß die Genossenschaft eine anderweitige Regelung der Unterhaltungspflicht mit Genehmigung des Ministeriums beschließen kann. Dann würde ein Ausweg gegeben sein. Ich möchte mir vorbehalten, zur zweiten Lesung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Das ist nicht erforderlich, das ist im Antrage 43 gesagt: „Die Genossenschaft hat das Recht, neue Lasten zu übernehmen, hierzu gehört auch die Neuregelung der Unterhaltungslast.“ Herr Tanzen will doch, daß nicht ohne weiteres die Genossenschaft verpflichtet sein soll, das so zu machen, sie soll das bestimmen können. Die Genossenschaft könnte auch bestimmen, daß die Wasserzüge von der Genossenschaft unterhalten werden sollen. Das ist im Antrage 43 gesagt. Danach kann die Genossenschaft machen, was sie will. Aber wenn wir geglaubt haben, trotzdem noch einen neuen Antrag stellen zu sollen, dann haben wir es aus dem Grunde getan, daß kein Streit entstehen soll zwischen den Bezirken, die niedriger liegen und denjenigen, die höher liegen oder zwischen denjenigen, die an den Hauptwasserzügen liegen und denjenigen, die nicht daran liegen. Dem entsprechend wird man auch den Vorstand bilden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Meine Herren, wir müssen uns klar darüber sein, daß, wenn einer dieser beiden Anträge angenommen wird, ein Schutz für die Anlieger geschaffen wird gegen die Belastung seitens der Genossenschaft, der diese hindert, über

eine bestimmte Grenze hinauszugehen. Die Genossenschaft kann mehr übernehmen, aber nicht darüber hinaus den Anliegern mehr auferlegen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Wenn das richtig ist, was Herr Dannemann sagt, dann ist der Antrag überflüssig. Mir ist das zweifelhaft. In der Begeordnung und auch in der Gemeindeordnung hat man die Bestimmung, daß auf Beschluß der Gemeindevertretung mit Genehmigung des Ministeriums abgewichen werden kann von der dort bestimmten Regel. Das müßte auch hier möglich sein, und das scheint mir, wenn sich besondere Unzuträglichkeiten ergeben sollten, ein Weg zu sein, der zu erwägen wäre. Ich kann das im Augenblick nicht übersehen, es kann aber zur zweiten Lesung überlegt werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 54 des Ausschusses. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Wir stimmen dann ab über den Antrag 55. Ich brauche ihn wohl nicht wieder zu verlesen. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 55 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 56 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt. Es folgt der Antrag 57:

Annahme der §§ 37 und 38.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 37. Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Meine Dame und meine Herren! Ich habe schon gestern gelegentlich der Beratung über den § 12 darauf hingewiesen, daß im § 37 ein ganz anderer Umlagefuß eingeführt werde als wir ihn bisher hatten. Ich hoffte, gestern bei Beratung des § 12 vom Regierungsrat eine Erklärung darüber zu bekommen, aus welchen Gründen sie das System, was da war, aufgegeben hat und hier den Umlagefuß der Fläche nimmt, und ob es geschehen sei mit Rücksicht darauf, daß die Marsch diesen Umlagefuß habe und er sich vielleicht dort bewährt habe. Ich will noch darauf zurückkommen und nochmals hervorheben, daß man nicht nur, wie im Ausschussbericht angegeben, befürchten muß, daß unkultivierte Ländereien belastet würden, meine Gründe gehen dahin, daß auch andere minderwertige Ländereien zu stark belastet werden, wenn man den Umlagefuß nach der Fläche nimmt. Es sind große Flächen, aus denen Wasser überhaupt nicht abfließt. Soll man diese Ländereien nach der Fläche belasten? Dazu kann ich meine Hand nicht bieten. Wie gesagt, ich hoffte, gestern eine Erklärung seitens der Regierung zu bekommen, aus welchem Grunde man das frühere System verlassen hat und dieses so außerordentlich rohe Umlageverfahren nach der Fläche einführen will.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Weber.

Oberregierungsrat Weber: Es ist mir leider nicht gelungen, alle Worte des Herrn Vorredners zu verstehen,

aber ich bin darauf hingewiesen, um welches Thema es sich handelt. Ich darf zunächst auf die beiden §§ 37 und 38 hinweisen und ferner darauf hinweisen, daß der Verteilungsmaßstab nach der Fläche lediglich eine gesetzliche Regel sein soll, die aber nach § 38 ganz nach dem Wunsch des Ausschusses wieder geändert werden kann. Wenn der Ausschuss es für richtig hält, den Grundsteuerreinertrag wieder einzuführen, so steht dem nichts im Wege, und ein solcher Verteilungsfuß würde genehmigt werden. Aber diesen Verteilungsfuß gesetzlich festzulegen, dagegen sprechen die Bedenken, die von Seiten der Landwirtschaft und der Landwirtschaftskammer gegen den Grundsteuerreinertrag bisher so sehr erhoben sind, indem auf die Unrichtigkeit hingewiesen ist. Die Unrichtigkeit, die man gegen den Verteilungsfuß der Fläche einwendet, kann man auch gegen den Verteilungsfuß der Grundsteuerreinerträge einwenden, und wenn von Herrn Abg. Hollmann gesagt ist, daß bisher die Verteilung nach dem Grundsteuerreinertrag erträglich gewesen ist, so liegt das mehr daran, daß die Gemeinden bisher nur die Aufgaben auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft in geringem Umfange gelöst haben und darum die Belastung des einzelnen Besitzers nicht so sehr in die Erscheinung getreten ist, zumal die Umlage innerhalb der ganzen Gemeindeumlage erhoben ist. Wir haben doch die Absicht, die Wasserwirtschaft weiterzubringen. Und die Wasserwirtschaft weiterbringen heißt selbstverständlich auch Ausgaben machen. Wir werden in Zukunft noch mit großen Ausgaben zu rechnen haben, und dann wird der Verteilungsfuß nach dem Grundsteuerreinertrag genau so ungerecht empfunden, wie dieser nach der Fläche. Aber ich weise nochmals darauf hin, es ist eine Regel aufgenommen, die man wohl damit begründen kann, daß man zunächst die Urverteilung schaffen will. Die Fläche bringt das Wasser, also bezahlt auch die Fläche das Wasser. Das ist, wenn ich so sagen darf, der Urgrundsatz. Wenn der Urgrundsatz nicht vom Ausschuss genehmigt wird, dann steht es ihm zu, einen anderen Verteilungsfuß zu suchen, und er mag zurückkommen auf den alten Verteilungsfuß oder er mag sich einen neuen Verteilungsfuß nach dem Werte oder nach dem Einkommen oder wie er will, suchen. Ich glaube, daß gerade dieser Weg, den wir vorschlagen, der rechte ist, nur eine Norm aufzustellen, die eine allgemeine Regel bedeuten soll, daß aber diese Regel dem Ausschuss Gelegenheit gibt, seinerseits zu prüfen: Was wollen wir machen, was ist für uns das Richtige?

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Hollmann.

Abg. Hollmann: Wie dem Herrn Regierungsvertreter ist auch mir bekannt, daß dem Grundsteuerreinertrag auch erhebliche Mängel anhaften. Es ist aber nicht richtig, wenn der Herr Regierungsvertreter ansührt, daß seitens der Landwirtschaftskammer behauptet wird, daß dem Grundsteuerreinertrag in Bezug auf dieses Gesetz so erhebliche Mängel anhaften. Ich will auch darauf hinweisen: Selbstverständlich war mir bekannt, daß nach § 38 ein anderer Verteilungsfuß beschlossen werden kann, aber das eine werden Sie mir zugeben müssen, daß die Fläche ein viel roherer Verteilungsfuß ist als der Grundsteuerreinertrag, der doch die Leistungsfähigkeit des Bodens in gewisser Hinsicht berücksichtigt,

mögen ihm Mängel anhaften. Ich würde es für zweckmäßig erachtet haben, wenn allgemein der Grundsteuerreinertrag geblieben wäre und in denjenigen Fällen, in denen dieser Verteilungsfuß nicht paßt, sagen wir einmal in den Bezirken, wo außerordentlich viel Moorländereien sind, die entwässert werden und aus denen viel Wasser kommt, daß man in solchen Fällen die Fläche nimmt. Das schließt nicht aus, daß man zunächst als Norm den Grundsteuerreinertrag nimmt. Ich muß sagen, ich bedaure, daß die Regierung dieses in den Entwurf hineingebracht hat. Wenn es sich in der Marsch auch bewährt hat, so paßt es für die Geest doch nicht.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: M. H.! Es ist richtig, daß unter Umständen die Besitzer minderwertiger Ländereien nach diesem Antrage sehr belastet werden. Auch wir haben im Ausschuss darüber verhandelt, haben aber geglaubt diesen Antrag stellen zu sollen, weil wir keinen anderen Weg wußten, weil wir auch zugeben mußten, daß der Grundsteuerreinertrag, wie er jetzt gilt, nicht mehr stimmt. Aber ich glaube, daß man einen Ausweg finden kann, wenn man die Grundstücke heranzieht nach dem Wert, wie er nach dem neuen Steuergesetz festgelegt werden soll. Das ist ein Antrag, der früher von der Kommission, die von der Landwirtschaftskammer eingesetzt war, vorgelegt ist. Der Antrag lautet: „Die Kosten der Instandsetzung und Unterhaltung der öffentlichen Wasserzüge (soweit letztere den Gemeinden obliegt) sind innerhalb der Verpflichteten, bezw. der nach Art. 10 § 2 herangezogenen Gemeinden von den Grundstücken nebst Gebäuden, nach dem gemeinen Wert aufzubringen, welcher sich aus den staatlichen Steuerrollen ergibt, oder soweit erforderlich, durch Schätzung festzustellen ist.“ Die Staatsländereien werden jetzt nicht eingeschätzt. Es muß eine Schätzung stattfinden, und wir wollen doch vor allen Dingen auch durch dieses Gesetz die Staatsländereien genau so behandeln wie Privatländereien. Die Schätzung der Privatgrundstücke wird folgen, wenn das Grundsteuergesetz angenommen ist, und es würde dann auch eine Schätzung der staatlichen Grundstücke stattfinden. Das würde vielleicht ein gangbarer Weg sein, weil doch die unkultivierten Flächen viel niedriger eingeschätzt werden. Damit würde vielleicht ein gerechter Maßstab gefunden. Es wird zu überlegen sein, ob man nicht für die zweite Lesung einen entsprechenden Antrag stellt. Es ist tatsächlich so, daß ein Kampf kommen wird bei den Wahlen. Man wird sich sagen bei den Wahlen: Der will so und der so. Dann findet man nicht die richtigen Leute für den Ausschuss, besser ist, es wird im Gesetz gleich bestimmt.

Präsident: Das Wort ist nicht mehr verlangt? Ich eröffne die Beratung zum § 38. Da das Wort nicht verlangt wird, schließe ich die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag 57 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen. Antrag 58 wird von einem Teil des Ausschusses gestellt. Er lautet:

Annahme des § 39 mit der Aenderung, daß der 2. Satz mit „werden“ schließt und die 3 letzten

Zeilen ersetzt werden durch einen Satz folgenden Wortlauts:

Der Ausschuß ist verpflichtet, einzelne Teile des Gebietes der Genossenschaft vorzubelasten, wenn die Anlagen der Genossenschaft diesen in besonders hervorragendem Maße zugute kommen, und sie minder zu belasten, wenn die Anlagen ihnen in besonders geringem Maße zugute kommen.

Eine andere Minderheit beantragt im Antrage 59:

Annahme des § 39.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen und zum § 39. Das Wort hat Herr Abg. Haszkamp.

Abg. Haszkamp: Der Gesetzentwurf will es der Beschlussfassung der Genossenschaft überlassen, ob eine Vorbelastung oder eine Entlastung der Grundstücke stattfinden soll. Es sollen grundsätzlich alle Grundstücke gleichmäßig nach der Flächengröße herangezogen werden. Ich halte dieses nicht für richtig. Es gibt Bezirke, die hoch gelegen sind, die wenig oder gar keinen Nutzen von den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen haben, dagegen gibt es niedrig gelegene Bezirke, die außerordentlichen Vorteil davon haben. Darum muß eine Minderbelastung oder eine Vorbelastung unter Umständen eintreten, und zwar muß diese im Gesetz festgelegt werden, da sonst die Gefahr besteht, daß über solche Ansprüche durch Mehrheitsbeschluß hinweggegangen wird. Ich möchte bitten, den Antrag 58, der eine Verpflichtung den Genossenschaften auferlegt, anzunehmen. Dieser Antrag entspricht einer ähnlichen Bestimmung in der Gemeindeordnung, wonach auch bei Unternehmungen des Amtsverbandes eine Verpflichtung für eine Vorbelastung oder Minderbelastung von solchen Gemeinden festgelegt ist, denen die Ablage des Amtsverbandes in besonders hervorragendem Maße oder besonders geringem Maße zugute kommt.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Meine Dame und meine Herren! Ich finde keinen wesentlichen Unterschied unter Antrag 58 und 59. Durch den Antrag 58 können sich nur Schwierigkeiten ergeben. Wenn es heißt, die Genossenschaft ist verpflichtet, die Bezirke vorzubelasten, dann bedeutet das doch nichts weiter, als daß die Genossenschaft darüber bestimmt, wie hoch sie die Bezirke vorbelasten will. Sie müßten dann, wenn Sie das erreichen wollen, was Sie sagen, einfügen: „entsprechend dem Nutzen“. Wenn das nicht hineinkommt, dann kann die Genossenschaft beschließen, was sie will. Ich bin der Meinung, daß es richtiger ist, den Antrag 59 anzunehmen, der die Entscheidung der Genossenschaft überläßt. Ich halte es auch für selbstverständlich, daß die Bezirke, die in erster Linie Vorteil haben, vorbelastet werden.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Ich will nicht wiederholen, was Herr Dannemann gesagt hat, will nur darauf hinweisen, daß man doch auch nach Antrag 58 auf den guten Willen der Genossenschaft angewiesen ist. Wenn der Ausschuß nicht will, führt er eine lächerliche Vorbelastung ein, die praktisch nichts zu bedeuten hat, nur um der formellen Vorschrift zu genügen. Wenn man durchführbare und deshalb wertvolle

Ansprüche schaffen wollte, müßte man das Verwaltungsstreitverfahren darüber zulassen, ob die Vorbelastung dem Gesetz entspricht. Dann müßte man aber über das Maß der Vorbelastung etwas in das Gesetz hineinbringen, und damit kommen wir zu unendlichen Schwierigkeiten. Wir können doch keine richterliche Prüfung vornehmen lassen, ob die Vorbelastung geboten ist, wenn der Genossenschaftsvorstand sich auf den Standpunkt stellt, daß eine Vorbelastung nicht gerechtfertigt sei. Es ist anders, wenn eine Vorbelastung vorgenommen wird und die Belasteten sich dagegen beschweren, daß diese Vorbelastung nicht gerechtfertigt sei, aber das umgekehrte ist außerordentlich schwierig.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Meine Herren! Daß im Verwaltungsstreitverfahren der besondere Verteilungsfuß festgesetzt werden soll, ist ausgeschlossen nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz. Das ist also nicht möglich. Aber ich möchte auf eins aufmerksam machen. Wenn es sich um die Beschlussfassung über neue Anlagen handelt, und es besteht diese Bestimmung, wie sie beantragt wird, dann ist sie geeignet, die Beschlussfassung über solche Anlagen ganz wesentlich zu erleichtern. Selbstverständlich ist es, daß die Vorbelastung dem Nutzen entsprechend sein muß. Das wird sich auch bei der Beschlussfassung ergeben. Besteht diese Bestimmung nicht, dann wird in sehr vielen Fällen die Beschlussfassung sehr erschwert werden. Wenigstens hat nach meinen Erfahrungen die Vorbelastungsmöglichkeit sehr nützlich gewirkt. Aus dem Grunde allein ist es richtig, diese Bestimmung aufzunehmen. Es mag das hineingeschrieben werden „dem größeren Nutzen entsprechend“, aber damit kommen wir nichts weiter, die Hauptsache ist, daß eine Vorbelastung vorgenommen werden muß, dann kann der Ausschuß sich darüber unterhalten, wie hoch die Vorbelastung sein soll, und dann wird das richtige herauskommen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Haszkamp.

Abg. Haszkamp: Gegenüber den Bedenken, die von Herrn Dannemann und Herrn Lohse hervorgehoben sind, möchte ich darauf hinweisen, daß wir genau dieselbe Bestimmung in der Gemeindeordnung haben über die Vorbelastung der einzelnen Gemeinden durch den Amtsverband. Diese Bestimmung war ursprünglich nicht in der Gemeindeordnung, sie ist auf Beschluß des Landtages eingefügt worden. Da haben sich dort die Bedenken nicht herausgestellt. Es steht die Beschwerde an das Ministerium zu gegen die Verletzung dieser Bestimmung. Mir ist auch ein Fall bekannt, wo auf Entscheidung des Ministeriums eine richtige Vorbelastung oder Entlastung eingetreten ist. Wenn diese Bestimmung besteht, dann wird die Genossenschaft sich sicherlich nicht der Verpflichtung entziehen, die Vorbelastung oder Entlastung im richtigen Verhältnis vorzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen ab. Ich bitte zunächst die Abgeordneten, die den Antrag 58 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Gegenprobe: Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Das ist

die Mehrheit. Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte dann die Abgeordneten, die den Antrag 59 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist ebenfalls abgelehnt. Antrag 60 lautet:

Annahme des § 40.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrage und zum § 40. Das Wort wird nicht verlangt? Ich schließe die Beratung und bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Zum § 41 beantragt eine Minderheit im Antrage 61:

Streichung des § 41.

Die Mehrheit beantragt im Antrage 62:

Annahme des § 41.

Ich eröffne die Beratung zu den beiden Anträgen und zum § 41. Das Wort hat Herr Abg. Lohse.

Abg. Lohse: Es geht zu weit, daß der Entwurf bei Gelegenheit dieses Gesetzes ein fiskalisches Recht einführen will, das bisher nicht bestanden hat. Die Wasserkraft hat bisher den Anliegern oder den unterhaltspflichtigen Genossenschaften gehört. Wenn man statt dessen jetzt den Grundsatz aufstellen will, „das Recht auf Ausnutzung der Wasserkraft hat der Staat“, dann scheint mir dieses Gesetz nicht die geeignete Gelegenheit zu sein, um eine so wichtige Aenderung herbeizuführen. Ich möchte meinen, daß diejenigen, die bisher berechtigt gewesen sind, die Wasserkraft auszunutzen bzw. den infolge dieses Gesetzes eintretenden Rechtsnachfolgern dies Recht auch erhalten werden muß.

Präsident: Herr Abg. Haszkamp hat das Wort.

Abg. Haszkamp: Ich habe namens meiner Fraktion zu erklären, daß wir sowohl gegen den Antrag 61 wie gegen den Antrag 62 Bedenken zu erheben haben. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß man nicht ohne weiteres Rechte, die den Genossenschaften als Eigentümern der Wasserzüge zustehen, auf den Staat übertragen darf. Andererseits sind wir allerdings auch der Ansicht, daß dem Staat im volkswirtschaftlichen Interesse die Möglichkeit gegeben werden muß, Wasserkraft, die die Genossenschaft nicht ausnutzen kann oder will, für die Allgemeinheit nutzbar zu machen. Wir werden uns daher jetzt bei den Anträgen 61 und 62 der Stimme enthalten und zur zweiten Lesung einen Abänderungsantrag stellen, der wohl dahin gehen wird, daß der Staat das Recht zur Ausnutzung der Wasserkraft erhält, wenn die Genossenschaft innerhalb einer bestimmten Frist hiervon keinen Gebrauch macht.

Präsident: Herr Abg. Dannemann beantragt namentliche Abstimmung über den Antrag 61. Wird der Antrag unterstützt? (Ja!) Das Wort ist nicht verlangt zu den beiden Anträgen 61 und 62? Wir stimmen also namentlich ab über den Antrag 61: „Streichung des § 41.“ Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben H. Ich bitte die Abgeordneten, die den § 41 streichen wollen, beim Aufruf ihres Namens mit ja, die ihn nicht streichen wollen, mit nein zu antworten.

Harries fehlt, Hartong (Delmenhorst) fehlt, Hartong (Wirkenfeld) enthalte mich, Haszkamp Enthaltung,

Heitmann nein, Frau Henke ja, Hennecke nein, Hollmann ja, Hug nein, Jordan nein, Kalkkuhl ja, Kaper (Burmiede) ja, Kaper (Ellenserdamm) nein, Kettelhorn nein, König enthalte mich, Krause nein, Lohse ja, Meyer enthalte mich, Müller ja, Nieberg ja, Raschke nicht da, Sante enthalte mich, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder ja, Stark fehlt, Stukenberg nein, Svenson nein, Tanzen nein, Unkelbach fehlt, Weyand fehlt, Wiechmann ja, Willenborg fehlt, beurlaubt, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt, Albers nein, Bäuerle fehlt, Bartels nein, Behlen ja, Behrens nein, Dannemann ja, Denis Enthaltung, Dörr fehlt, Dohm fehlt, Feigel enthalte mich der Stimme, Frerichs nein, Fröhle enthalte mich.

Bei acht Stimmenthaltungen ist der Antrag mit 18 gegen 11 Stimmen abgelehnt. Folgt nunmehr der Mehrheitsantrag 62. Ich lasse also auch abstimmen über den Antrag 62: „Annahme des § 41.“ Wegen der Stimmenthaltungen muß ich diesen Antrag nachholen. Ich kann nicht konstatieren, daß dieser Antrag angenommen ist. Ich bitte deshalb die Abgeordneten, die den Antrag 62 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen wieder bei Stimmenthaltungen.

Folgt der Antrag 63:

Annahme des § 42 mit folgenden Aenderungen:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Geestwassergenossenschaften, aus deren Gebiet Wasser in natürlichen oder künstlichen Wasserzügen in die vorliegende Marsch fließt, haben zu den Kosten der Sielachten der Marsch aus der Anlegung, Instandhaltung und Unterhaltung einschließlich Reinigung der Außentiefe, der Binnentiefe von den nachstehend genannten Punkten an bis zu den Sielen und der in den vorstehenden Strecken befindlichen, der gemeinsamen Abführung des Wassers dienenden Bauwerke, Sielse, Verlate, Pumpwerke und dergl. beizutragen. Die Punkte liegen:

1. in der Wangerländischen Sielacht in Hooftief oberhalb des Verlates bei Rüschenitede;
2. in der Rühringer—Kniphauer Sielacht im Mariensfelder Binnensieltief oberhalb des Rüsstersieler Verlates;
3. in der Bockhorner Sielacht
 - a) im Zeteler Sieltief oberhalb des Schnittpunktes mit der Staatsstraße Oldenburg—Fever,
 - b) im Steinhauer Sieltief vom Zusammenfluß der Wobbenkamper und Brunne Bäte;
4. in der Barelter Sielacht vom Zusammenfluß der Nordender und Südender Lefe;
5. in der Tader-Wapeler Sielacht
 - a) in der Wapel oberhalb der Brücke in der Eisenbahnlinie Oldenburg—Barel,
 - b) in der Tade oberhalb der Brücke in der Staatsstraße Heubült—Süderschweiburg in Taderaltendeich;

6. in der Donnerschweer Sielacht und in der Ohmsteder Sielacht 50 m oberhalb der Siele, in der Wulfsielacht 50 m oberhalb des Moorwegesieles;
7. in der Blankenburger Sielacht von dem Schnittpunkte der Reith- und Rehbäke und der Hemmelsbäke mit der Gemeindechauffee Osternburg—Holle;
8. in der Stedinger Sielacht
 - a) in der Berne oberhalb der Gemeindechauffee Berne—Hude,
 - b) im Moorgraben oberhalb der Chauffeebrücke bei Horst.

2. In der letzten Zeile des zweiten Absatzes werden die Worte „zwei Dritteln“ ersetzt durch „einhalb“.

3. Ein dritter Absatz folgenden Wortlauts wird nachgefügt:

Hat die Sielacht Vermögen, sind die Einkünfte aus diesem Vermögen anteilmäßig nach dem Beitragsverhältnis in Anrechnung zu bringen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag des Ausschusses und zum § 42. Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. **Dannemann:** Wir haben gestern schon eingehend über diese Frage verhandelt. Ich will mich deshalb kurz fassen. Ich möchte nur noch einmal sagen, daß in wenigen Jahren eine Prüfung stattfinden muß, ob der Beitrag, der hier festgesetzt wird für die außerhalb der Sielacht liegenden Ländereien, richtig ist, daß geprüft werden muß, ob eine Aenderung des Gesetzes erforderlich ist. Ich muß dabei noch darauf hinweisen, daß früher die Staatsregierung stets Bedenken getragen hat, diesem Vorschlag zu folgen. Ich darf hier den Standpunkt der Staatsregierung klarlegen, den die Staatsregierung früher eingenommen hat. Es geht aus einem Schreiben hervor, das die Staatsregierung damals an die Vertreter der Sielacht gerichtet hat. Dies Schreiben lautet:

Das Staatsministerium muß Bedenken tragen, eine Aenderung des Artikels 7 § 2 Absatz 2 der Deichordnung in die Wege zu leiten dahingehend, daß bisher nicht sielpflichtiges Land in entsprechender Weise zu den Siellasten herangezogen wird. Eine solche Aenderung würde den die Deichordnung beherrschenden Grundsatz, daß nur deichpflichtiges Land auch sielpflichtig ist, durchbrechen und die Aenderung zahlreicher anderer Bestimmungen des Gesetzes bedingen. Schon die Bestimmung des Verhältnisses der Besitzer solcher Ländereien zu der Sielacht würde erheblichen Schwierigkeiten begegnen. Welche Rechte und Pflichten würden ihnen zuzuerkennen sein? Sollen Sie Genossen der Sielacht (Art. 29, 30) sein und stimmberechtigt (Art. 33 § 10) und wählbar (Art. 43 § 1, Art. 83) in den Ausschuß und zu dem Amt eines Geschworenen werden? Sollte aber den betreffenden Grundbesitzern auch nur die Pflicht der Beitragsleistung auferlegt werden, so würde es doch mit den größten Schwierigkeiten verbunden sein, hierfür den richtigen Maßstab zu finden.

Ich bemerke dabei, daß auch die Regierung anerkannt hat, daß das nur ein Griff ist, wenn sie vorschlägt, daß die Besitzer der Geestländereien zu zweidrittel beitragspflichtig

sein sollen. Das muß also weiter geprüft werden. Weiter heißt es:

Bei der in den einzelnen Sielachten außerordentlich großen Verschiedenheit des Verhältnisses zwischen der Fläche des sielpflichtigen Landes und derjenigen des nicht sielpflichtigen Abwässerungsgebietes würde die allgemeine Bestimmung eines bestimmten Bruchteils zu großen Ungerechtigkeiten führen. Dazu kommt, daß auch innerhalb desselben Abwässerungsgebietes der Nutzen, den die Ländereien von den Sielanstalten haben, bezw. der Nachteil, den sie diesen zufügen, sehr verschieden ist. Eine Heranziehung der fraglichen Ländereien zu den Siellasten müßte ferner die Aufhebung der beschränkenden Vorschriften des Artikels 338 § 2 der Deichordnung zur Folge haben.

Wir haben darauf keine Rücksicht genommen bei den Verhandlungen. Mir sind auch Bedenken gekommen. Der Artikel 338 § 2 der Deichordnung lautet:

Die Besitzer der hohen Geest dürfen aber den Lauf ihrer Flüsse und Bächen zum Nachteil einzelner Marschdistrikte nicht ändern oder beschleunigen, oder wenn dieses zum Zweck der Kultivierung von Ländereien geschehen muß, so sind die Eigentümer solcher Ländereien verbunden, soweit es ohne Schaden für die Kultur ihres Landes geschehen kann, die ihnen vom Deichamte vorzuschreibenden Einschränkungen anzulegen und zu unterhalten, damit das Wasser nur allmählich und möglichst unschädlich nach der Marsch abfließe.

Ich setze voraus, daß selbstverständlich eine derartige Bestimmung in Zukunft urgültig wird, wenn die Besitzer der Geest herangezogen werden zu den Kosten der Sielachten. Es wird zu prüfen sein, ob nicht diese Bestimmung aus der Deichordnung heraus muß. Soweit ich weiß, sind derartige Beschränkungen den Besitzern der Geestländereien auch bisher niemals auferlegt worden. Es heißt dann weiter:

Damit würde aber einer Ueberschwemmung der Marsch mit Wasser aus den Geest- und Moordistrikten jede Schranke genommen.

Durch eine Hinaufrückung der Deichbandsgrenzen (Art. 7 § 2 Ziff. 20) von 3 Fuß auf etwa 4 oder 5 Fuß über ordinärer Flut würde auch keine ausreichende Abhilfe geschaffen werden können, da bei dem raschen Ansteigen des Geländes außerhalb der jetzigen Deichbandsgrenzen nur ein verhältnismäßig schmaler Streifen zwischen diesen und der neuen Grenze deichpflichtig werden würde. In der Sache selbst spricht aber gegen eine solche Maßregel das Bedenken, daß die höheren, weit zurückliegenden Ländereien keinen oder nur geringen Nutzen vom Deichschutze haben.

Zu all diesen Gründen gegen die beantragte Heranziehung nicht sielpflichtigen Landes zu den Siellasten tritt nun aber das schwerwiegende weitere Bedenken, daß durch eine solche Beordnung die Grenzen des Geltungsgebietes der Deichordnung und der Wasserordnung verschoben werden würden. Bei der völligen Verschiedenheit der Grundlagen beider Gesetze muß aber grundsätzlich daran festgehalten werden, daß ihr Geltungsgebiet ein getrenntes bleibt und daß nicht Grundstücke, welche innerhalb des Geltungsgebietes der Wasserordnung liegen, gleichzeitig zu Lasten herangezogen werden, welche innerhalb des Geltungs-

gebietes der Deichordnung auf Grund dieses Gesetzes erwachsen. Das Staatsministerium verkennet nicht, daß die fortschreitende Kultivierung des hochgelegenen Landes an den Grenzen der Sielachten diese vor neuen Aufgaben stellt, die oftmals nur mit sehr erheblichem Kostenaufwand gelöst werden können, wenn nicht durch den vermehrten und beschleunigten Wasserzufluß die tieferliegende Marsch geschädigt werden soll. Allein aus den angeführten Gründen kann eine Heranziehung der außerhalb des Geltungsgebietes der Deichordnung liegenden Ländereien nicht in Frage kommen. Erwächst einer Sielacht im Einzelfalle durch die Aufnahme und Weiterführung, des ihr von auswärts zufließenden Wassers eine das billige Maß erheblich übersteigende Last, so wird zu erwägen sein, ob nicht aus Mitteln des Landeskulturfonds oder aus einer anderen staatlichen Kasse eine Beihilfe zu gewähren ist.

Die Staatsregierung hat sich früher auf den Standpunkt gestellt, daß diese Ländereien nicht herangezogen werden sollen, sondern daß zu erwägen sein würde, ob nicht der Staat einen Beitrag leisten müsse. Den Standpunkt hat man jetzt aufgegeben, und wir haben auch dem im Ausschuß zugestimmt. Aber ein Bedenken ist mir gekommen, nachdem ich vom Herrn Präsidenten eine neue Eingabe bekommen habe, eingereicht von den Vertretern der Geestbezirke, worin darauf hingewiesen wird, daß es unter Umständen möglich sein kann, daß die Lasten in den Geestbezirken höher sein können als in den Sielachten selbst, weil die Anlieger in den Geestbezirken ihre Wasserzüge selbst unterhalten müssen. Wenn es dahin kommen sollte, daß die Besitzer der Geestländereien mehr Lasten zu tragen haben als die Besitzer der Sielachtsländereien, dann muß doch eine Aenderung erfolgen. Also es muß sorgfältig geprüft werden, ob dieser Satz, der ins Gesetz hineingebracht wird, nicht nach wenig Jahren wieder geändert werden muß.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 64: „Annahme des § 43.“ Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen über die Anträge 63 und 64 zusammen ab und bitte ich die Abgeordneten, die diese beiden Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen.

Im Antrag 65 beantragt eine Mehrheit des Ausschusses: Dem § 43 wird ein neuer Paragraph nachgefügt folgenden Wortlauts:

§ 43a.

Wenn aus nichtoldenburgischen Gebietsteilen den Wasserzügen einer Genossenschaft Wasser zugeführt wird, hat der Staat zu den Kosten der Genossenschaft beizutragen und zwar nach dem Verhältnis der Flächengröße des Niederschlagsgebietes der außeroldenburgischen Gebietsteile zu der Flächengröße des Gebiets der Genossenschaft.

Der Ausschuß stellt dann noch einen weiteren Antrag 66:

Die Staatsregierung wird ersucht, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß durch das in Aussicht stehende Reichswassergesetz die Verhältnisse an zwei Länder berührenden Flüssen oder Wasserzügen geregelt werden.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge 65 und 66 und gebe das Wort Herrn Oberregierungsrat Weber.

Oberregierungsrat **Weber:** Meine Dame, meine Herren! Der Gesetzentwurf hat bisher die Klippen, die sich ihm entgegenstellten, glücklich umschifft. Er hat manche schwere Ladung mitgekriegt, hat vielleicht auch etwas Ballast mitgekriegt. Aber in dem Antrag 65 türmt sich eine Klippe auf, die ich für äußerst bedenklich halte. Es wird da ein Grundsatz nicht nur in dies Gesetz, sondern in das ganze oldenburgische Staatsgebahren hineingetragen, der meines Erachtens äußerst bedenklich ist. Es wird in dem Antrag gewünscht, daß der oldenburgische Staat beitragspflichtig werden soll zu den Genossenschaften, die Wasser aus außeroldenburgischem Lande bekommen, und zwar mit der Fläche, die das außeroldenburgische Niederschlagsgebiet bedeutet. Ich vermissen ja zunächst in dem Antrag den Ausbau dieses Gedankens nach der Richtung hin, daß man doch den Staat nicht einfach beitragspflichtig machen kann, ohne ihm irgend ein Stimmrecht, ein Mitbeschließungsrecht in dem Ausschuß selbst zu garantieren. Ich vermissen auch die Durchdenkung des Gedankens, daß, wenn das Niederschlagsgebiet außer Oldenburg größer ist als das einheimische Gebiet, dann der Staat doch unbedingt alles zu sagen haben muß, also die Genossenschaft dann wohl dem Staatsverlangen einfach folgen müßte. Das sind aber nur Nebenerscheinungen. Meine Dame, meine Herren! Wenn Sie diesen Antrag zu einem Beschluß erheben, dann werden Sie das Verhältnis des Staates zu der Geest einerseits, zur Marsch andererseits völlig verschieben. Bisher hat die Marsch sowohl in den Deichachten wie auch in den Sielachten ihre Aufgaben selbst erfüllt aus eignen Kräften und hat wesentliche Zuschüsse nicht bekommen. Auch sie leidet unter den Einflüssen des Wassers, was von außerhalb kommt — sie hat nicht zu leiden von dem Wasser, was innerhalb ihres eignen Bezirks ist —, und das hat sie bisher mit eignen Kräften selbst abgewehrt. Hier sollen nun der Geestacht ihre Aufgaben, die die Gemeinden bisher hatten, zu einem Teil abgenommen werden vom Staat. Das ist ein Gedanke, der nicht annehmbar erscheint. Er kann auch meines Erachtens Folgerungen haben auf Gebieten, die wir gar nicht übersehen. Denn bisher ist Grundsatz gewesen, daß der Staat eintrete, wenn die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde oder einer Genossenschaft erschöpft war oder wenn die Leistungsfähigkeit in Gefahr gerät. Hier wird der Grundsatz völlig verlassen. Hier wird die staatliche Beitragspflicht verlangt, ohne daß im einzelnen geprüft wird: Ist die Leistungsfähigkeit irgendwie gefährdet? Ich bin wohl berechtigt, im Namen der Regierung zu erklären, daß, wenn es sich bei diesen Genossenschaften dieses neuen Entwurfs um so große Aufgaben handelt, daß sie ihre eigne Leistungsfähigkeit überschreiten, daß selbstverständlich die Regierung durchaus bereit ist, dem Landtag eine Vorlage zu unterbreiten, in der in Ausnahmefällen eine Beihilfe gegeben wird. Es ist auch Ihnen allen bekannt, daß wir diesen Weg auch gegenüber den Sielachten des Marschbezirks befolgen. Aber darüber hinausgehen und die Leistungsfähigkeit ganz außer acht zu lassen, rein beitragspflichtig zu werden je nach der Fläche, das ist ein Gedanke, der ist nicht annehmbar. Ich möchte deshalb dringend bitten, diesen Antrag nicht zu einem Beschluß zu erheben.

Ich fürchte, daß Sie da die Regierung in eine sehr schwere Stellung bringen und daß gegebenenfalls die Regierung sich überlegen muß, ob sie dann diesen Gesetzentwurf wohl veröffentlichten darf.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Ich habe die Erklärung der Regierung als selbstverständlich erwartet. Wenn die Staatsregierung dazu aufgefordert wird, daß auch der Staat beitragspflichtig werden soll, dann wehrt sie sich selbstverständlich dagegen. Der Herr Regierungsvertreter sagte, daß sich hier Klippen aufstürmen. Ich möchte entgegnen, daß wir durch diesen Antrag die Klippe beseitigen wollen. Die Klippe hat schon viel zu lange bestanden. Wie ist es denn mit der Bockhorner Sielacht? Dieser Bezirk hat derartige Lasten tragen müssen dadurch, daß er verpflichtet war, Kosten aufzubringen, um das Wasser, das aus preussischen Gebieten kommt, weiter abzuführen. Ich kann auch nicht umhin, dem Herrn Regierungsvertreter zu sagen, daß er hier plötzlich ganz anderer Ansicht wird als bei den Sielachten. Die Staatsregierung gibt selbst an, daß die Geest auch beitragspflichtig werden soll, weil die Geest das Wasser abführt in die Marsch, in die Sielacht. Hier liegt es gerade so. Preußen gibt das Wasser an Oldenburg ab. Wir können dafür aber Preußen nicht heranziehen. Es gibt sonst niemand, da muß es schon der Staat sein. Ich bin der Ansicht, die Wasserzüge der Klasse I hätte ganz als Staatsgewässer übernommen werden müssen. Wir wollen aber noch nicht so weit gehen. Dann sagte Herr Oberregierungsrat Weber, daß man dann dem Staat auch ein Stimmrecht geben müsse. Bei den Sielachten heißt es in der Begründung: Die Geest muß beitragen, aber ein Stimmrecht können wir der Geest nicht geben. Wir wollen dasselbe auch hier zur Begründung anführen. Die Regierung hätte auch hier dasselbe sagen müssen. Hier ist es doch ganz dasselbe. Also nichts anderes, als was die Regierung selbst vorgeschlagen hat bei den Sielachten, wollen wir machen. Und eigentlich hätte man erwarten müssen von der Staatsregierung, nachdem sie diesen Schritt gewagt hat, die Geest heranzuziehen, hätte sie ganz von selbst diesen Antrag schon stellen müssen. Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag unter allen Umständen anzunehmen, das heißt, in etwas abgeänderter Form. Es heißt in diesem Antrag:

Wenn aus nichtoldenburgischen Gebietsteilen den Wasserzügen einer Genossenschaft Wasser zugeführt wird, hat der Staat zu den Kosten der Genossenschaft beizutragen und zwar nach dem Verhältnis der Flächengröße des Niederschlagsgebiets der außeroldenburgischen Gebietsteile zu der Flächengröße des Gebiets der Genossenschaft.

Das würde also bedeuten: Wenn dreiviertel des Niederschlagsgebiets in Preußen liegt und ein Viertel in Oldenburg, dann würde der Staat dreiviertel der Kosten tragen müssen. Das ist nicht die Absicht gewesen, sondern der Beitrag soll so bemessen werden, als wenn dieser Teil ein Teil des Genossenschaftsgebietes wäre. Das heißt also, es muß dann auch der ganze Wasserzug, der aus Preußen kommt und dort Kosten verursacht, mit berücksichtigt werden. Also der oldenburgische Teil hätte auch beitragen müssen zu

diesen Kosten. Deshalb will ich zu diesem Antrag einen Verbesserungsantrag folgenden Wortlauts stellen:

Annahme des Antrags 65 mit der Aenderung, daß § 43 a folgende Fassung erhält:

„Wenn aus nichtoldenburgischen Gebietsteilen den Wasserzügen einer Genossenschaft Wasser zugeführt wird, hat der Staat zu den Kosten der Genossenschaft beizutragen und zwar in dem Verhältnis, das sich ergeben würde, wenn der außeroldenburgische Teil desselben Niederschlagsgebiets ein Teil der Genossenschaft wäre.“

Das ist also etwas anderes, da würden ja die Kosten der Instandsetzung der Wasserzüge, soweit Preußen in Frage kommt, gar nicht berücksichtigt werden. Das ist natürlich nicht die Absicht gewesen. Das würde ja viel zu weit gehen.

Präsident: Ich stelle diesen Verbesserungsantrag sofort mit zur Beratung und gebe das Wort Herrn Oberregierungsrat Weber.

Oberregierungsrat Weber: Es ist das Beispiel der Bockhorner Sielacht angeführt worden. Ich glaube nicht, daß wir dies Beispiel verallgemeinern dürfen. Denn es ist entstanden aus einem anderen Gesichtspunkt heraus, als eine vor Jahrhunderten begründete, vom damaligen Regenten des Landes übernommene Verpflichtung, weil er andere Zwecke mit diesem Plan verfolgte. Ich glaube nicht, daß wir dies Beispiel hier anführen dürfen, und insbesondere glaube ich nicht, daß wir es verallgemeinern dürfen. Es könnte auch sehr die Frage sein, ob nicht dies Beispiel wieder zu beseitigen wäre, weil es nach dem Stande unserer Gesetzgebung überholt ist. Wenn es zu Folgerungen führen sollte, scheint mir doch sehr die Frage zu prüfen zu sein: Ist denn eine vor Jahrhunderten begründete Verpflichtung anzuerkennen, heute noch am Platze? Dann ist vom Herrn Vorredner gesagt worden, es sei dieser Antrag lediglich eine Folge aus der Vorlage der Regierung in Bezug auf das Beitragsverhältnis der Geest zur Marsch und in Bezug auf das Stimmrecht. Auch diesem Vilde vermag ich nicht in vollem Umfange zu folgen. Denn es handelt sich bei dem Verhältnis der Geest zur Marsch einmal doch um den Beitrag der Grundbesitzer, die sich gegenseitig mit Wasser erfreuen oder belasten. Der oldenburgische Staat ist aber nicht Eigentümer des Landes, das außerhalb Oldenburgs liegt. Er wird hier nur eingeschoben, weil Sie den außeroldenburgischen Eigentümer nicht fassen können. Es ist aber in keiner Weise begründet, daß der oldenburgische Staat eintreten muß. Warum nehmen Sie nicht irgend einen anderen Rechtsträger dafür? Und ebensowenig kann ich dem beipflichten, daß in unserm Vorschlag der Geestacht nur beratende Stimme gegeben ist. In dem Antrag wird überhaupt nicht von irgend einem Minderrecht des Staates gesprochen. Und es ist demgegenüber auch noch der Unterschied zu beachten, daß im Verhältnis von der Geest zur Marsch die Marsch nicht in der Lage ist, sich gegen das Wasser zu wehren. Es ist darum nicht so sehr schwerwiegend, wenn man sagt, die beschließende Instanz ist in der Sielacht, weil wir der Auffassung sind, daß wir der Sielacht einen weiteren beschlußfähigen Körper nicht anschließen. Ich muß nochmals bitten, sehen Sie sich vor; der Antrag hat wirklich schwerwiegende Bedeutung und kann weitgehende Folgen haben.

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Ministerpräsident Tanzen: Meine Dame und meine Herren! Herr Abg. Dannemann hat einen Vergleich angestellt, indem er sagt, daß man die außerhalb Oldenburgs liegenden Gebiete mit heranziehen müßte, dies aber nur in der Weise könnte, daß der Staat dafür die Lasten übernimmt und daß dies vergleichbar wäre mit dem Verhältnis, was in der Vorlage geschaffen wird, der Heranziehung einzelner Gebietsteile der Geest zu den Sielachten der Marsch. Dieser Vergleich stimmt nicht. Man muß die Sache so ansehen: Es sind von außen her kommende ungünstige Kräfte, die bisher getragen wurden von den Bezirken, in denen sie ungünstig wirken. Nun soll versucht werden, die ganze ungünstige Wirkung, die von außen her kommt, auf den gesagten Staat zu übertragen. Da muß mit Recht der ganze Norden sagen: Die Fluten der Nordsee schädigen nicht nur die Marsch, sondern würden bis in die Stadt Oldenburg gehen, wenn die Deiche nicht wären, sodaß wir hier in Badehofen spazieren gehen könnten bei anhaltenden Hochfluten. Da müßte auch das ganze Land beitragen zu dieser von den Grundbesitzern des Nordens allein getragenen Last, die auch dauernd außerordentlich groß ist und dauernd das ganze Land, von einzelnen hochgelegenen Teilen abgesehen, schützt vor Ueberflutung, während hier bei diesem Antrag noch nicht mal das übrige Land gefährdet ist, sondern nur die Teile, die es trifft, gefährdet sind. Das sind die von außen her wirkenden Kräfte, die wir nicht als zahlungspflichtig hineinbringen können für den Schaden, den sie anrichten, weder die preußischen Gebiets- teile noch die Nordsee. Darin liegt das Prinzip. Darin liegt die Konsequenz, die gezogen werden muß und die gezogen werden wird. Eine Pflicht des Staates zu übernehmen für die Lasten, ganz neuerlich mit weitgehenden Konsequenzen, dem kann die Regierung nicht zustimmen. Im Staatsministerium ist die Angelegenheit noch nicht zur Sprache gebracht worden. Ich kann deshalb auch nur sagen, wie in meinem Ministerium die Sache beurteilt wird. Und ich habe dieselben schweren Bedenken, die der Herr Regierungsvertreter schon geäußert hat, und ich sehe mit der Annahme dieser Bestimmung eine Gefahr für das ganze Gesetz.

Präsident: Herr Abg. Meyer hat das Wort.

Abg. Meyer: Für die Beurteilung dieser Frage ist von Bedeutung, daß wir uns die Zahlen vergegenwärtigen, die uns zeigen, welche Teile dieser Flußgebiete in Preußen und welche Teile in Oldenburg liegen. Vom Flußgebiet der Huntegeestacht liegen 65000 ha in Oldenburg und 15000 ha in Preußen, von der Wechtaer Geestacht 15000 ha, in Oldenburg und 100000 in Preußen, von der Friesoyther Geestacht 67000 in Oldenburg und 24000 in Preußen und von der Haasegeestacht 100000 in Oldenburg und 140000 in Preußen. Und so ließen sich noch einige andere anführen. Diese Zahlen beweisen, daß ein großer Teil der Flußgebiete unserer Geestachten in Preußen liegen, daß also der oldenburgische Einfluß auf die Flüsse sehr gering ist, daß das Wasser, welches ihnen im eigenem Lande zufließt, verhältnismäßig gering ist, daß vielmehr das meiste Wasser von Preußen zufließt. Wenn es nun nicht möglich

ist, Preußen heranzuziehen, muß der Staat in demselben Verhältnis, wie im Antrag 65 vorgesehen, zu den Lasten beitragen. Ich weiß aber nicht, ob diese Belastung für den Staat tragbar sein wird, andererseits kann man nicht bestreiten, daß eine Mitbeteiligung des Staates gesetzlich festgelegt werden muß, und nicht bloß in dem guten Willen der Regierung gestellt werden darf. Wenn man sagt: „Mit die Genossenschaft nicht in der Lage, schwerwiegende Meliorationen durchzuführen, so wird der Staat helfend eingreifen“, so ist das Unterstützen ins Belieben des Staates gestellt, dazu ist sehr schwer festzustellen, wo die Bedürftigkeit anfängt. Meines Erachtens muß im Gesetz die Beteiligung des Staates festgelegt werden. Grundsätzliche Forderung war die Uebernahme der Gewässer als Staatsgewässer. Das scheint nicht zu gehen. Nun ist dies ein Ausweg. Ich bitte dem Antrag 65 zustimmen zu wollen. Und ich glaube, daß dadurch erst das ganze Gesetz für manche annehmbar wird.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Weber Herr Oberregierungsrat Weber noch der Herr Ministerpräsident haben meine Ausführungen widerlegen können. Der Herr Ministerpräsident hat wohl gesagt, der Vergleich mit den Sielachten stimmt nicht. Er hat sich aber wohl gehütet, zu begründen, weshalb der nicht stimmt. Er hat nur angeführt die Deiche an der Nordsee. Wenn Sie sagen, daß hier bei den preußischen Gebieten, die Wasser abführen in die oldenburgischen Gebiete, von außerhalb her wirkende Kräfte gewirkt haben, so ist das bei den Sielachten genau so der Fall mit dem Wasser, was von der Geest kommt. Der Vergleich ist ganz genau derselbe. Es liegen dieselben Gründe vor wie bei den Sielachten. Wenn Sie diesen Grundsatz einmal durchbrochen haben, müssen wir es auch in diesem Falle tun. Aus dem Grunde bin ich der Meinung, daß der Staat verpflichtet werden muß, Beiträge zu leisten. Es liegt dasselbe Verhältnis vor wie bei den Sielachten.

Präsident: Herr Abg. Haschkamp hat das Wort.

Abg. Haschkamp: Daß die Belastung einiger Genossenschaften mit sogenanntem landfremdem Wasser eine außerordentlich starke ist, das hat Herr Abg. Meyer durch einige Zahlen nachgewiesen. Bei der Haase ist sogar das in Betracht kommende preußische Gebiet größer als das oldenburgische. Da entspricht es nicht der Billigkeit, daß diese Genossenschaften auf eigne Kosten das ganze Wasser, das aus fremden Gebieten zufließt, abführen und dafür kostspielige Anlagen errichten sollen. Da muß ein Zuschuß gegeben werden, und da ein solcher von Preußen natürlich nicht zu erreichen ist, vom oldenburgischen Staat. Ich will mich nicht darauf versteifen, daß dieser Zuschuß in der Weise und in dem Umfang wie beantragt gegeben wird. Es wird sich zur zweiten Lesung noch ein Weg finden lassen. Es scheint auch bei der Regierung, wie ich aus den Äußerungen des Regierungsvertreters entnommen habe, wohl Geneigtheit zu bestehen, daß unter Umständen der Staat einen Zuschuß gibt, wenn es sich um eine starke Belastung handelt. (Ministerpräsident Tanzen: Aber nicht gesetzlich festgelegt.) Das halte ich aber für notwendig.

Es darf nicht in das freie Ermessen der Regierung gestellt werden. Ich hoffe, daß auf irgend eine Weise sich da eine Bestimmung finden läßt.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. **Schmidt:** Herr Abg. Dannemann beruft sich bei der Verteidigung des Antrags 65 auf die Verhältnisse der Bockhorner Sielacht. Die Verhältnisse liegen dort ganz anders. Die Stellung der Bockhorner Sielacht zum Staat ist begründet in der Hoheitsakte von 1833. Und da handelt es sich gar nicht in erster Linie um Abwässerung. Die ostfriesischen Stände klagten bei dem Reichskammergericht, daß Graf Anton Günther sie von der See abgeschnitten hätte durch den Ellenser Durchschlag, und um diesem Streit aus dem Wege zu gehen, hat der Graf damals zugesichert: Ihr Ostfriesen sollt niemals zu den Kosten der Abwässerung beitragen. Und auf Grund dieser Abmachung hat der heutige Staat diese Verpflichtung übernommen. Und ich glaube nicht, daß der Staat jetzt berechtigt ist, diesen Rechtsanspruch, den die Bockhorner Sielacht offenbar hat, einzuschränken.

Präsident: Herr Abg. Tanszen hat das Wort.

Abg. **Tanszen:** Es ist klar, daß den Genossenschaften, die in Frage kommen, unter Umständen Lasten entstehen können, die recht schwer sind. Und genau genommen müßten die von dem Niederschlagsgebiet des Flusses insgesamt getragen werden, aus dem sie kommen. Das ist nun nicht möglich, weil die Flüsse nicht im Oldenburger Land allein sind, weil die aus Preußen herauskommen. Und da muß nach meiner Auffassung das Ziel sein, dahin zu streben, daß Preußen und Oldenburg gegenseitig eintreten. Der Antrag ist unter Nr. 66 gestellt. Und weil ein Wasserrecht kommt, ist doch eine Aussicht da, daß in der Beziehung sich etwas Befriedigendes wird erreichen lassen. Das scheint mir auch der einzige Ausweg zu sein, den es vernünftigerweise gibt. (Abg. Dannemann: Bis dahin?) Wenn man bis dahin den Staat heranziehen will, dann hat das nach meiner Auffassung Konsequenzen, die durchschlagender gar nicht angeführt werden können als sie vom Ministerpräsidenten angeführt sind. Das ist so klar, daß jeder, der überhaupt sehen kann, das sehen muß. Das Wasser, das von außen kommt, schädigt den Süden an den größeren Flüssen, den Norden an der Wesermündung. Das kommt von außen her; das können wir nicht ändern. Wir müssen aber die Schädigungen nach Möglichkeit beseitigen. Und das geschieht im Norden durch die Deiche. Der Staat trägt dazu keinen Heller bei. Der Staat trägt nur etwa die Hälfte der Uferschutzwerke, hat dafür aber den Anwach der Außengroden, der früher Eigentum der Deichgenossenschaften war. Dafür trägt der Staat ein Teil des Deichschutzes, aber die Deichlast selbst überhaupt nicht. Will man nun im Süden den Satz aufstellen, daß, wenn einbringendes Wasser Schaden verursacht, der Staat eintreten muß, dann wird das zur Folge haben, daß vom Norden kommend das Bestreben kommen wird, daß auch ein Teil der Deichlast vom Staate zu übernehmen ist. Das wollen wir gar nicht im Norden. Wir haben es übernommen, und wir wollen es tragen. Und so lange, wie der Deich nicht bricht, werden wir es auch tragen können. Aber dann müssen wir auch im Süden dabei bleiben vorbehaltlich der

gemeinsamen Regelung mit Preußen. Ich glaube daher, daß es richtig ist, den Antrag 66 anzunehmen. Das gibt die Richtlinien her, die von der Regierung bisher schon als die richtigen erkannt waren.

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. **Lohse:** Wenn der Antrag 65 angenommen würde, dann würde das jedenfalls den Vorteil haben, daß es einen vermehrten Antrieb für die Staatsregierung gäbe, um die Verhandlungen mit Preußen zu einem günstigen Abschluß zu bringen. Es mag wohl sein, daß der Antrieb jetzt schon sehr groß ist, er würde aber immerhin vermehrt werden. Im übrigen ist klar, daß der gestellte Antrag, auch der Verbesserungsantrag, vielleicht noch verbesserungsbedürftig ist. Zunächst handelt es sich aber um die grundsätzliche Frage, ob wir uns entscheiden wollen, als Prinzip aufzustellen, daß der Staat zu den Kosten dieser Genossenschaften, die durch das aus Preußen kommende Wasser belastet werden, beitragen soll, und zwar auf Grund einer gesetzlichen Bestimmung. Die Formulierung der Vorschrift und der Umfang, in dem die Beitragspflicht des Staates im Gesetz festgelegt werden soll, könnte immerhin der zweiten Lesung vorbehalten bleiben. Nun ist ja richtig, daß die Konsequenzen, die der Herr Ministerpräsident eben erwähnt hat, schrecken könnten, und ich gebe zu, daß ich im ersten Moment über diese Konsequenzen auch stutzig geworden bin. Aber es besteht doch ein grundlegender Unterschied zwischen der Gefahr, die von dem Wasser aus der See droht, und der Gefahr, die von dem Wasser in den Flüssen droht. Und dieser Unterschied darf nicht übersehen werden. Gegen das Wasser aus der See schützt man sich, indem man es aussperrt. Das kann man aber bei dem Wasser in den Flüssen nicht. Wenn die Genossenschaften in der Lage wären, an den Grenzen sich durch Deiche zu schützen und das preußische Wasser auszusperrern und nur durch Schleusen durchzulassen, dann würde die Last vielleicht zu ertragen sein. Aber das können sie nicht, weil dann ein Konflikt mit dem preußischen Staat eintreten würde, an dessen Vermeidung unser Staat als solcher ein Interesse hat. Insofern liegen die Verhältnisse anders. Es ist eine besondere Lage des Staates, die die Genossenschaften zwingt, dies Wasser aufzunehmen. Insofern hinkt der Vergleich mit den Deichen. Und daß diese besondere und ganz eigenartige Lage allerdings einen Anlaß geben kann, hier im Gesetz eine Beitragspflicht des Staates aufzustellen, will mir doch scheinen.

Präsident: Herr Abg. Hollmann hat das Wort.

Abg. **Hollmann:** Die Ausführungen vom Regierungsrat gipfelten dahin, als wenn durch diesen Antrag der Geest Vorteile zugewandt werden sollen, die die Marsch nicht besitzt. Wir haben ein anderes Gefühl an der Hunte, als wenn die Geest außerordentlich benachteiligt ist gegenüber der Marsch. Soweit die Hunte im Gebiete der Marsch liegt, ist sie Staatsgewässer, dagegen soweit sie im Gebiete der Geest liegt, müssen wir sie unterhalten. Und ich will darauf hinweisen, welche außerordentliche Kosten alljährlich entstehen dadurch, daß aus dem hannoverschen Gebiet die Hunte große Sandmassen mit sich führt, die sich bei uns wieder ablagern. Will der Staat in dem Gebiete die Hunte als Staatsgewässer übernehmen, nichts lieber als dies. Dann

wären wir gerne bereit, auf den Antrag 65 zu verzichten. Die jetzigen Zustände sind unhaltbar, und ich bitte Sie deswegen, dem Antrag 65 zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Herr Abg. Lohse sagte, der Vergleich hinkt. Es gibt wohl keinen Vergleich, der nicht hinkt. Aber darauf kommt es nicht an. Es handelt sich ganz allein um die Frage, ob zur Beseitigung des Schadens, den das Wasser anrichtet, der Staat beitragen soll oder nicht. Im Norden trägt der Staat nichts bei zur Beseitigung des Schadens, den das Wasser anrichten würde. Im Süden hat er bisher auch nichts beigetragen, da soll er jetzt beitragen. Das ist das Ungerechte, was zu Konsequenzen führen wird und zu Unfrieden Anlaß geben könnte.

Präsident: Herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Abg. Dannemann: Wenn dieser Antrag heute nicht angenommen wird, dann muß ich mir vorbehalten, zur zweiten Lesung einen Antrag zu stellen, die Klasse der Staatsgewässer dahin zu erweitern, daß die größeren Wasserzüge sämtlich auf den Staat übernommen werden. Ich kann nicht zugeben, daß auch in Zukunft noch derartige Lasten allein von den Genossenschaften getragen werden sollen. Der Staat muß eintreten, solange eine andere Beordnung nicht gefunden ist. Ich möchte auch wünschen, daß das bald kommt, was Herr Tanzen sagte, daß die Verhältnisse zwischen den beiden Ländern geregelt werden durch Reichsgesetz. Aber wir wissen nicht, wann das kommen wird. Deshalb will ich schon jetzt eine Bestimmung ins Gesetz hineinbringen. Ich möchte wünschen, daß der Antrag angenommen wird, wie er hier gestellt ist, sonst werde ich einen Antrag stellen, daß diese größeren Wasserzüge auf den Staat übernommen werden.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. Schmidt: Ich bin gegen den Antrag 65, und ich glaube, daß mit der Annahme des Antrags 66 jeder Teil des Landtags zufrieden sein kann. Ich verweise darauf, daß der Antrag 65 höchst unvollkommen ist, denn es kommt vom Ausland Wasser nicht allein in die Geestgenossenschaften, sondern auch direkt in die Sielachten hinein, das müßte unbedingt mit in Betracht gezogen werden, alles das wird aber durch das Reichswassergesetz geregelt werden.

Präsident: Wird das Wort noch verlangt? Es ist nicht der Fall. Dann schließe ich die Beratung. (Abg. Tanzen: Ich beantrage namentliche Abstimmung!) Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Wird der Antrag unterstützt? (Ja, jawohl!) Es liegt der Antrag 65 vor, der hat inzwischen eine Verbesserung erfahren durch den Antrag Dannemann. Wenn wir nun namentlich abstimmen, nehme ich an, daß abgestimmt werden soll über den verbesserten Antrag 65, daß damit auch der Antragsteller zufrieden ist, sonst müßte ich zuerst über den Verbesserungsantrag abstimmen lassen, und wenn der Verbesserungsantrag angenommen oder abgelehnt ist, dann erst kann die Abstimmung über den Antrag 65 selbst erfolgen. Ist das Haus einverstanden, daß ich gleich über den Antrag 65, wie er sich aus dem Verbesserungsantrag ergibt, namentlich abstimmen lasse? (Zustimmung). Der Antrag lautet wörtlich:

Wenn aus nichtoldenburgischen Gebietsteilen den Wasserzügen einer Genossenschaft Wasser zugeführt wird, hat der Staat zu den Kosten der Genossenschaft beizutragen — jetzt kommt die Verbesserung — und zwar in dem Verhältnis, das sich ergeben würde, wenn der außeroldenburgische Teil desselben Niederschlagsgebiets ein Teil der Genossenschaft wäre.

Die Abstimmung beginnt diesmal mit dem Buchstaben J, bei Herrn Abg. Jordan. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Jordan nein, Kalkkuhl enthalte mich, Kaper (Burmehde) nein, Kaper (Ellenserdamm) nein, Ketelhohn nein, König ja, Krause nein, Lohse ja, Meyer ja, Müller ist nicht da, Nieberg ja, Raschke ja, Sante nicht da, Schmidt nein, Schömer nein, Schröder nein, Stark fehlt, Stukenberg nein, Svenson nein, Tanzen nein, Unkelbach nicht da, Weyand nicht da, Wiechmann ja, Willenborg nicht da, Zehetmair nein, Zimmermann nein, Zipp fehlt, Albers nein, Bäuerle nicht da, Bartels nein, Behlen nein, Behrens nein, Dannemann ja, Denis ja, Dörr fehlt, Dohm ist nicht da, Feigel ja, Frerichs nein, Fröhle ja, Harries nein, Hartong (Delmenhorst) enthalte mich, Hartong (Wirkenfeld) ja, Haskamp ja, Heitmann nein, Frau Henke ja, Henneicke nein, Hollmann ja, Hug nein, Sante (während der Abstimmung erschienen) ja.

Der Antrag ist mit 22 zu 14 Stimmen, bei zwei Stimmenthaltungen, abgelehnt. Wir stimmen nunmehr über den Antrag 66 ab, Ausschußantrag. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen.

Der Ausschuß stellt dann den Antrag 67:

Annahme des § 44 mit der Aenderung, daß in Absatz 2 der letzte Halbsatz nach dem Komma folgenden Wortlaut erhält:

„sie ist bei Streitigkeiten aus dem § 7 Absatz 3 gegen die beteiligte Genossenschaft zu richten.“

Ich eröffne die Beratung. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne sie zum Antrag 68: „Annahme der §§ 45 und 46.“ § 45, 46. Das Wort ist nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 69:

Annahme des § 47 mit der Aenderung, daß in der zweiten Zeile „1. April“ ersetzt wird durch „1. Oktober“.

Das Wort wird hier auch nicht verlangt? Stimmen wir über die Anträge 67, 68, 69 zusammen ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Sie sind angenommen.

Die Anträge zur zweiten Lesung erbitte ich mir bis Mittwoch, den 3. Mai, morgens 10 Uhr. Zur Geschäftsordnung Herr Abg. Dannemann.

Abg. Dannemann: Ich habe versäumt, beim Antrag 63 zu erwähnen, daß in der neunten Zeile in Ziffer 1 ein Fehler ist. Hinter dem Wort „Bauwerke“ müssen die Worte „Siele, Verlate, Pumpwerke und dergl.“ in Klammer. Die Klammer fehlt dort.

Präsident: Es folgt der fünfte Gegenstand der Tages-

ordnung:
11 Bericht des Ausschusses 1 über den Entwurf eines Gesetzes für den Freistaat Oldenburg, betreffend Berufsschulen. Erste Lesung. (Anlage 66.)

Zum Antrag 1 beantragt eine Mehrheit des Ausschusses: Annahme des § 1 nach der Regierungsvorlage.

Zum Antrag 2 beantragt eine Minderheit:

Annahme des § 1 nach der Regierungsvorlage unter Hinzufügung eines neuen Absatzes folgenden Wortlauts:

„Für die mit Beendigung der gesetzlichen achtjährigen Schulpflicht die Schule verlassenden Mädchen sind in Orten mit mehr als 5000 Einwohnern Berufsschulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung zu errichten.“

Eine andere Minderheit beantragt im Antrag 3:

Annahme des § 1 mit der Aenderung, statt „können“ „müssen“ zu setzen und zwischen „anerkannte“ und „Privatschule“ das Wort „bestehende“ einzufügen.

Eine dritte Minderheit beantragt noch im Antrag 4:

Der § 1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes müssen die im Bezirk der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes beschäftigten oder wohnhaften nicht mehr volksschulpflichtigen Personen bis zum Ablauf des Lebensjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuch einer von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband errichteten öffentlichen Berufsschule verpflichtet werden.

Ich eröffne die Beratung über diese vier Anträge des Ausschusses, über den § 1 des Gesetzentwurfs und zugleich über den Gesetzentwurf im allgemeinen und gebe das Wort der Berichterstatterin, Frau Henke.

Abg. Frau Henke: Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf hat eine große Enttäuschung für alle diejenigen gebracht, die an der Fortbildungsschule interessiert sind. Wir haben lange auf diesen Gesetzentwurf gewartet und haben gehofft, daß er eine wesentliche Verbesserung der bestehenden Verhältnisse bringen würde. In der Verfassung war es uns versprochen, daß unsere Jugend bis zum 18. Lebensjahre der Erziehung und weiteren Ausbildung teilhaftig werden sollte. Dieser § 145 der Reichsverfassung lautet folgendermaßen: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten 18. Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.“ Mit diesem Paragraphen geht es wie mit vielen anderen Dingen in der Welt, die man versprochen bekommt, aber nicht erhält. So wie es den ostfriesischen Tagelöhnern erging, von denen Fritz Reuter sagt, die sich auf das schöne Gericht „Rindfleisch und Blummen“ freuten, so ging es uns auch. Wir freuten uns auf das Gesetz der Fortbildungsschule und kriegten es nicht, und als es kam und wir glaubten, wir hätten ein nahrhaftes Gericht, war es statt Rindfleisch und Blummen nur

Karmell und Käse. Der vorliegende Entwurf bedeutet so gut wie nichts. Der Demobilmachungsausschuß hat die Verordnung herausgegeben, daß den Gemeinden das Recht gegeben werden sollte, Fortbildungsschulen zu errichten. Von dieser Verordnung haben im Landesteil Oldenburg zwei Gemeinden Gebrauch gemacht. Unserer Meinung nach wäre es besser gewesen, die Regierung hätte sich etwas mehr Zeit genommen und hätte einen Gesetzentwurf herausgebracht, der auch für die Mitglieder dieses Hauses annehmbar gewesen wäre. Die Regierung sagt, es sei notwendig, daß dieses Gesetz jetzt verabschiedet würde, damit diese beiden Schulen, die im Landesteil Oldenburg also errichtet sind, nicht in der Luft schweben. Ich glaube nicht, daß diese Gefahr so groß ist, daß sie wieder eingezogen werden würden von den Gemeinden, die so viel soziales Verständnis bewiesen haben, sie zu errichten. Ich muß es auch als einen großen Mangel bezeichnen, daß von der Regierung bei der Vorberatung zu diesem Gesetz wohl die drei Kammern gehört sind, deren Interesse an der Fortbildungsschule wenigstens in gewissem Grade durch die Errichtung der kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschule gewahrt war, daß man aber in keiner Weise versucht hat, sich mit den vorhandenen Frauenorganisationen in Verbindung zu setzen und deren Wünsche und Forderungen entgegenzunehmen. Wenn man gesagt hat, daß die drei Kammern die gesetzlich anerkannten Berufsvertretungen seien, und daß man deswegen sich an sie gewandt habe, daß es aber solche von den Frauenorganisationen nicht gebe, so muß ich darauf erwidern, daß man sehr wohl in diesem Falle den Kreis weiterziehen konnte, weil es sich nicht um Fachschulen handelte, sondern um Schulen für die Allgemeinbildung, und ferner, daß es wohl, wenn auch nicht gesetzlich anerkannte, so doch Berufsvertretungen auch der Frauen gibt, den Verein der weiblichen Angestellten, den Verein der Lehrerinnen, und vor allem die Berufsorganisation der Hausfrauen. Dort hätte man sehr wohl die Wünsche und Forderungen der Frauenwelt erfahren können, und diese Organisationen wären alle sehr wohl in der Lage gewesen, diese Frage zu beurteilen. Ich kann auch der Regierung sagen, daß die Antwort von dieser Seite ganz gewiß anders ausgefallen wäre als von den drei Kammern, und ich meine, die Frauenwelt hätte ein Recht darauf, auch in dieser Frage gehört zu werden. Wenn man auch von der Regierung sagt, daß man mit der Regelung dieser Angelegenheit warten solle, bis eine reichsgesetzliche Regelung komme, so muß ich im Namen und im Interesse unserer Jugend dagegen auf das schärfste protestieren. Meine Herren, dann sitzen wir nach 10 Jahren noch auf derselben Stelle und haben noch nicht das Gesetz. Bei der Begründung zum Landwirtschaftskammergesetz habe ich gesehen, daß die Regierung da der Meinung ist, es sei sehr wohl angängig, ein Landesgesetz zu schaffen, obwohl auch dort die reichsgesetzliche Regelung aller Berufsorganisationen vorgesehen ist. Hier glaubt also die Regierung annehmen zu dürfen, daß, wenn die reichsgesetzliche Regelung kommt, sie doch in einer Weise erfolgen wird, daß es den Ländern möglich ist, auch die Berufsorganisationen so einzurichten, daß sie sich den örtlichen Verhältnissen der Länder anpassen, daß das Reich sich auf ein Rahmengesetz beschränken wird. Ich glaube, für die Berufsschule werden wir vom Reich

kein anderes Gesetz zu erwarten haben, auch das wird nur so gehalten sein, daß es auch hier den Ländern möglich sein wird, den örtlichen Verhältnissen, wie sie in Oldenburg und in andern Ländern bestehen, Rechnung zu tragen. Tatsächlich sind ja auch in großen Teilen anderer Länder bereits gesetzliche Regelungen der Berufsschule vorgenommen, in dem einen Staat weitergehend, in dem andern weniger weitgehend, aber durchaus ist es nicht so, daß wir die ersten sein würden, die auf diesem Gebiete vorangehen. Wenn uns gesagt wurde, daß uns vom Reich ein Zuschuß in Aussicht gestellt sei, wenn das Reichsgesetz erst vorhanden wäre, ja, meine Herren, so muß ich sagen, dieser Reichszuschuß ist einer der ungefangenen Fische in der See. Ich glaube nicht, daß er in den nächsten 10, ja 20 Jahren, in unser Netz geschwommen kommt, und wenn wir warten wollen, bis die neue goldene Zeit kommt, dann werden wir nicht mehr am Leben sein und würden nichts mehr von diesem Gesetz haben, darum lassen Sie uns wenigstens sorgen, daß die Jugend den neuen schweren Aufgaben gewachsen ist, rüsten wir sie aus mit den notwendigen Gaben, die sie gebrauchen. Ich richte im Namen der Jugend das dringende Ersuchen an die Regierung, nicht länger zu warten mit der allgemeinen Regelung dieser Frage. Ohne Zwang wird sich auf diesem Gebiete ganz gewiß nichts Ganzes erreichen lassen. Ich erinnere da an die allgemeine Schulpflicht. Von uns glaubt wohl keiner, daß in unserem deutschen Vaterlande so wenige Analphabeten sein würden, wenn nicht der allgemeine Zwang zum Schulbesuch bestände. Genau dasselbe müssen wir von diesem Gesetz sagen. Wir werden auch hier nichts Ganzes ohne Zwang erreichen können. Man sage doch nicht, daß mit diesem Gesetz jeder Gemeinde die Möglichkeit gegeben sei, den Zwang einzuführen. Meine Herren, mit aller schuldigen Ehrfurcht vor der erleuchteten Weisheit der Stadt- und Gemeindeväter glaube ich doch — auch Sie werden mir das bisweilen zugeben müssen —, daß man sagen darf: „Was kein Verstand der Verständigen sieht, das übet in Einfalt ein kindlich Gemüt.“

Ich glaube ganz gewiß, daß bisweilen auch etwas Zwang zum Glückwerden der Menschheit angebracht ist. Ich weiß auch ganz gut, daß bei den Gemeinde- und Stadtvätern sowohl wie im Landtag der Haken bei der ganzen Geschichte der nervus rerum ist, wie auch sonst so oft, aber wenn dieser Sache näher zu Leibe gegangen wird, so stellt sie sich nicht so erschreckend dar, wie gewöhnlich angenommen wird. Es hat mich mit großer Freude erfüllt, was für schöne Worte von allen Seiten über die Kulturaufgaben gesprochen sind, die unser deutsches Volk zu erfüllen hat. Der Herr Ministerpräsident hat mir aus der Seele gesprochen, als er gesagt hat, daß ein armes Volk, wie wir es sind, das nicht bedenkt, daß man in die geistige und sittliche Ausbildung seines Volkes den letzten Groschen stecken soll, niemals wieder hoch kommt, und, meine Herren, bei diesem letzten Groschen sind wir Gott lob und dank doch noch nicht ganz angelangt. Glauben Sie doch nicht, daß Sie den letzten Groschen behalten dürfen. Wenn wir früher gewarnt worden sind, Schätze zu sammeln, weil sie die Motten und der Rost fressen, so frißt sie heute die Entente, aber sicher. Darum lassen Sie uns mit diesen Schätzen lieber unvergängliche Güter erwerben, die uns nicht von

den Feinden und nicht von den Dieben genommen werden können. Es ist das beste, das zinstragendste Kapital, das wir in unsere Jugend stecken können, sowohl in geistiger wie in materieller Hinsicht. Ich habe mich gefreut, welche Summen bewilligt sind für die Ausbildung unserer Jugend sowohl wie auch unserer Lehrer, aber wir dürfen da nicht helt machen. Wenn ich sehe, daß die höheren Schulen der Stadt Oldenburg einen Zuschuß vom Staat von 2479200 *M* bekommen, so steht das in einem schreienden Mißverhältnis zu den Aufwendungen, die der Staat für die Fortbildungsschulen macht. Für die Fortbildungsschulen im ganzen Landesteil werden nämlich 1070000 *M* aufgewendet. Man kann allenfalls noch 50000 *M* für die Wanderhaushaltungsschulen hinzurechnen. Wenn man bedenkt, wie wenig Schüler verhältnismäßig in der Stadt Oldenburg an dem Unterricht Anteil haben und dagegen wie viele Volksschüler ohne Fürsorge bleiben, so muß man sich sagen, daß es durchaus nicht im entsprechenden Verhältnis ist. Meine Herren, die Aufbauschule ist schön, sie mag auch, notwendig sein, aber so schön und so notwendig wie die allgemeine Berufsschule oder Fortbildungsschule ist sie nicht. Eine Frauenschule in Oldenburg ist noch schöner, aber so notwendig wie die allgemeine Haushaltungsschule für unsere Volksschülerinnen ist sie lange nicht. Ein Heimatmuseum ist etwas herrliches, aber was nützt das Museum, wenn wir nicht die jungen Männer und die jungen Frauen haben, die sich mit Heimatsinn dieser Einrichtung freuen. Ich glaube, jeder von Ihnen könnte die Reihe ergänzen nach seinem eigenen persönlichen Geschmack. Wir dürfen das eine vor allem nicht aus dem Auge verlieren, daß eine der ersten und größten Aufgaben, die wir haben, die Erziehung unserer Jugend ist und bleiben muß, daß das das dringendste Bedürfnis ist, dem wir nachkommen müssen. Meine Herren, daß sich die Geister an diesem Gesetze scheiden, dafür bot unser Ausschuß wirklich ein gutes Bild. Zum § 1 sind nicht weniger als 4 Anträge gestellt, trotz aller Bemühungen, auch da zu einem einheitlichen Beschluß durchzudringen. Die Mehrheit stellt den Antrag auf Annahme der Regierungsvorlage. Ich gebe mich der leisen Hoffnung hin, daß es einigen dieser Mehrheitsmitglieder doch nicht versagt sein mag, noch ihre Ansicht zu ändern. Ich muß Sie jedenfalls dringend bitten, diesen Antrag abzulehnen. Er ist völlig unzureichend und trägt in keiner Weise den Bedürfnissen und den Wünschen unserer Jugend Rechnung. Wenn wir diesen Entwurf annehmen, dann wird alles bleiben, wie es ist und wie es war. Dornröschen wird seinen hundertjährigen Schlaf von neuem beginnen. Die Anträge 3 und 4 einer Minderheit tragen unseren Wünschen, vor allen Dingen der Antrag 3, am weitesten Rechnung. Ich fürchte aber, daß der Antrag 3 für die meisten im Hause nicht annehmbar sein wird. Darum möchte ich Sie bitten, für meinen Antrag 2 zu stimmen. Dieser Antrag ist ein Kompromißantrag, das muß ich zugeben. Er soll wenigstens das dringendste Bedürfnis auf diesem Gebiete befriedigen und er ist bescheiden genug. Er fordert, daß nur in den Orten von mehr als 5000 Einwohnern für die Mädchen Schulen zwecks hausmütterlicher Ausbildung errichtet werden sollen. Meine Herren! Mir liegt das Wohl unserer männlichen Jugend genau so am Herzen wie das unserer weiblichen Jugend. Am liebsten

würde ich auch sie völlig mit erfassen mit der neuen Berufsschule. Aber immerhin müssen wir bedenken, daß für sie in gewissem Umfange durch die kaufmännische und gewerbliche Fortbildungsschule gesorgt ist, obwohl man auch hier sagen muß, vielleicht ist es für diesen Teil der Bevölkerung noch nicht einmal so notwendig wie für die ungelerten Arbeiter, da sie immerhin unter dem persönlichen Einfluß der Lehrherren stehen. Nach einem von der Regierung vorgegebenen Verzeichnis, meine Herren, bestehen im Landesteil Oldenburg 64 gewerbliche und kaufmännische Fortbildungsschulen, in denen das ganze Jahr unterrichtet wird, 11 Schulen, in denen nur im Winter unterrichtet wird. Nur in 44 Gemeinden bestehen keine Schulen. Von diesen 44 Gemeinden besuchen immerhin aus 13 Gemeinden die jungen Leute die Schulen in den Nachbarorten. Es sind also 31 Gemeinden ohne Fürsorge. Wenn ich Ihnen dagegen sage, daß in diesem Verzeichnis der Regierung sage und schreibe nur zwei Schulen für Mädchen enthalten sind, so muß ich sagen, spricht das allein für sich wohl genug. Allerdings gibt es noch außerdem die Wanderhaushaltungsschulen. Es sind im ganzen sieben augenblicklich in Betrieb, von denen aber doch nur kurze Kurse abgehalten werden. Ich glaube, über die Notwendigkeit der hauswirtschaftlichen und hausmütterlichen Erziehung der Mädchen brauche ich nicht viel zu sagen, sie wird von Ihnen allen wohl anerkannt werden, wenigstens in der Theorie. Aber was nützt mir die Theorie, die schönste Theorie ohne die Praxis. Es ist nicht mehr, wie es früher war, wo die Töchter ohne weiteres im Hause der Eltern ausgebildet wurden, angewiesen wurden, um auch ihr Leben in zweckentsprechender Weise zu gestalten. Wir müssen den Zeitverhältnissen Rechnung tragen. Die Familie, meine Herren, ist die Zelle unseres Volkes. Nur wenn diese Zelle gesund und lebenskräftig ist, kann es auch unser Volk sein. Die Zerrüttung und Vernichtung unserer Familie ist aber in der letzten Zeit erschreckend weit fortgeschritten. Man hat den Mann das Haupt und die Frau das Herz der Familie genannt. Beides ist gleich wichtig. Was nützt mir ein kluger Kopf, wenn das Herz krank ist, der Mensch kann nicht ausführen, was der Kopf sich ausgedacht hat. Darum muß das Herz gesund und stark und froh sein, und so wollen wir unsere Mädels machen. Wir wollen ihnen in der Hauswirtschaftsschule die Liebe und die Lust zum häuslichen Leben wiedergeben, die leider heute oft in einem unordentlichen Elternhause verloren gegangen ist. Diese Liebe schlummert in allen und bedarf nur der Anregung, daß sie hell erwachen und sich schön entfalten mag. Es kommt für die Mädchen noch ein anderes hinzu. Man hat es die Tragik im Frauenleben genannt, daß sie in Tausenden von Fällen zu einem Doppelberuf verurteilt ist. Sie, ausgerüstet für keinen von beiden, steht dem Leben gegenüber und soll in beiden Vollwertiges leisten. Das, was höchstens Ausnahmefällen möglich wäre, verlangen Sie von allen. Da müssen wir ihnen helfen, daß das anders wird, damit sie dem Leben gegenüber auch ausgerüstet sind mit allem, was sie bedürfen. Die Berufs- oder Fortbildungsschule für die Mädchen hat eine dreifache Aufgabe, sie soll sie rechtens anleiten und ihnen helfen zu tüchtiger, voller Berufsfähigkeit im Haus und auch außerhalb des Hauses im

öffentlichen Leben, daß sie alle ihre Kräfte entfalten und ausnutzen können. Die zweite ist, daß sie das Verständnis gewinnen für die Mitarbeit am Gemeinschaftsleben, daß sie ihnen ein offenes Auge, ein klares Verständnis und ein weites Herz für das Leben und Volk vermitteln, daß sie nicht in der Enge ihres eigenen kleinen Kreises verkümmern. Dann wird auch die dritte Aufgabe von selbst gelöst werden, daß sie volle, starke und gesunde Persönlichkeiten werden, die in schöner Harmonie ihr Leben leben und Glück und Freude verbreiten können. Auch hier stellt sich die pekuniäre Frage nicht so schlimm, wie Sie denken möchten. Der Herr Regierungsvertreter hat Berechnungen angestellt, daß, wenn mein Antrag erfüllt würde und die Beordnung so vorgenommen würde, daß man zu einem Schulwege 4 km rechnen würde bis zum Erreichen der Schule, höchstens 17 Gemeinden im ganzen Landesteil Oldenburg in Frage kommen würden. So weit geht aber tatsächlich mein Antrag nicht einmal. Diese Schulen würden für Lehrkräfte 1325000 M Kosten verursachen, vorausgesetzt, daß man die Schule so einrichtet, daß 24 Wochenstunden in Frage kommen. Die Betriebskosten würden sich auf 150000 M belaufen. Richtet man die Schule anders ein, für sechs Wochenstunden auf drei Jahre, was ich, nebenbei gesagt, nicht für das Richtige halte, so würden sich die Kosten noch bedeutend verringern, es würden nur 982000 M aufzubringen sein. Die Betriebskosten blieben dieselben. Im ersten Falle also hätte der Staat 737500 M aufzuwenden. Das ist kaum der dritte Teil von dem, was er an Zuschüssen für die höheren Schulen der Stadt Oldenburg bezahlt. Jede Gemeinde würde in dem Falle 43382 M aufzubringen haben, vorausgesetzt, daß die Gemeinden alle gleichmäßig belastet wären. Das würde nicht notwendig sein, das ließe sich event. noch etwas verschieben. Die erste Einrichtung ist allerdings außerdem zu beschaffen und ist heutzutage nicht billig. Je eher man es aber tut, um so besser wird es sein. — Meine Herren! Ein durch Tradition geheiligtes Recht hat Ihnen bisher die Macht gegeben, auch über die Erziehung unserer weiblichen Jugend allein zu entscheiden. Ob das immer zum Heile der Mädchen und damit zum Heile unseres Volkes geschehen ist, das fragen Sie sich selbst angesichts dieser Zahlen. Seien Sie sich aber bei der jetzigen Beratung und Beschlußfassung über das Gesetz, der ungeheuren Tragweite Ihrer Verantwortlichkeit, die Sie schließlich allein zu tragen haben, bewußt. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat Herr Minister Meyer.

Minister Meyer: Meine Herren! Ich möchte zunächst persönlich der Frau Berichterstatterin den Dank aussprechen für ihre ausgezeichnete anerkennenden Worte, die sie der Fortbildungsschule im allgemeinen gezollt hat. Mit großer Liebe und Wärme ist sie für die Fortbildungsschule eingetreten. Ich kann nur wünschen, daß diese Liebe und Wärme Allgemeingut des Landtages werden möchte, dann würde die Regierung erwägen können, ob ein Pflichtfortbildungsschulgesetzentwurf dem Landtage unterbreitet werden kann. Die Frau Berichterstatterin hat dann weiter ausgeführt, daß die Regierung einen Gesetzentwurf vorgelegt habe, der ihrer Meinung nach nichts halbes und nichts

ganzes bringe. Wenn sie in ihren Erwartungen enttäuscht ist, so trägt nicht die Regierung daran Schuld. Wir haben einen Gesetzentwurf in der Gestalt, wie ihn die Frau Berichterstatterin gewünscht hat, fix und fertig ausgearbeitet liegen. Dieser ist im Herbst vorigen Jahres an die drei Berufskammern gesandt, um deren Urteil zu hören. Das Urteil dieser Kammern ist ablehnend ausgefallen. Die Regierung hat es deshalb nicht für angezeigt gehalten, trotzdem dem Landtage den Gesetzentwurf einer Pflichtfortbildungsschule zu unterbreiten. Wenn ich aber annehmen darf, daß die Frau Berichterstatterin nicht allein das Verlangen für die Pflichtfortbildungsschule hat, sondern daß in allen maßgeblichen Kreisen außerhalb des Landtages und bei allen Fraktionen im Hause dieses Verlangen geteilt wird, dann wird nichts versäumt sein, zu prüfen, ob im nächsten Herbst dieser Pflichtfortbildungsschul-Gesetzentwurf eingebracht werden kann. Das, was wir Ihnen unterbreitet haben, soll lediglich das bereits vorhandene verantern und festigen, es soll nicht die Gefahr entstehen, weil eine rechtliche Bindung nicht vorhanden ist, daß die Gemeinden die während des Krieges neu eingerichteten Schulen wieder zur Aufhebung bringen. Wir haben geglaubt, zunächst nicht weiter gehen zu dürfen auch mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates. Aber eingedenk der Worte, die heute von der Frau Berichterstatterin wiederholt sind, daß für Kulturarbeiten der letzte Groschen ausgegeben werden soll, möchte ich annehmen, mich mit Ihnen im Einverständnis zu befinden, daß auch wir für die Pflichtfortbildungsschule die Mittel in der Gegenwart aufwenden müssen, die wir unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse dafür aufbringen können. Die landesgesetzlichen Regelungen in einigen anderen Ländern sind der Regierung bekannt. Wenn ein Rahmengesetz durch das Reich nach § 145 der Reichsverfassung in Aussicht gestellt ist, so ist leider doch schon so viel Zeit vergangen, daß nicht angenommen werden kann, daß in absehbarer Zeit dieses Rahmengesetz kommt. Vielleicht hat dies eine Ursache gebildet, daß die Länder besonders selbständig vorgegangen sind. Die Regierung wird das im Auge behalten, und ich kann nur nochmals den Wunsch aussprechen, daß das, was die Frau Berichterstatterin hier so überzeugend für die Pflichtfortbildungsschule vorgetragen hat, vom gesamten Landtag sich zu eigen gemacht werden möchte.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Heitmann.

Abg. Heitmann: Auch ich sehe mich veranlaßt, meiner besonderen Freude Ausdruck zu geben über die Worte, die hier die Kollegin Frau Henke in Bezug auf die Einrichtung der Berufsschule für das weibliche Geschlecht ausgesprochen hat. Ich glaube aber, werter Kollegin, Sie werden bei ihren Freunden wenig Beifall mit Ihrer Rede gefunden haben, und ich glaube nicht, daß Sie im Namen Ihrer Partei hier gesprochen haben. Sie schränken auch Ihre Worte dementisprechend ein. Ihr Appell war ein Appell für die Jugend, und so warm dieser Appell auch klang, so wird er doch leider wenig Anklang in diesem Hause finden, weil noch immer Ihre Partei bei all diesen Schulfragen, besonders für die weibliche Jugend, der Hemmschuh gewesen ist. Schon daß die drei Berufskammern den Gesetzentwurf

ablehnen, zeigt, wie man in diesen Kreisen über die Notwendigkeit der erweiterten Berufsschule denkt. Bei der Enttäuschung, die der Gesetzentwurf allgemein bei uns und bei der Kollegin Frau Henke gebracht hat, begrüßen wir ihn doch als einen ersten Fortschritt in der Richtung, die Berufsschule zur Anerkennung zu bringen. Wir bedauern nur, daß man nicht soweit gegangen ist, die Mußvorschrift in das Gesetz hineinzubringen. Trotz aller finanzieller Schwierigkeiten, die bestehen, glauben wir doch, daß es heute möglich sein würde, die Mußvorschrift in das Gesetz aufzunehmen. Es bedeutet das nicht, daß dann die Berufsschulen überall von heute auf morgen eingerichtet werden müssen, aber es ist dann eine gesetzliche Handhabe vorhanden, die Berufsschule doch allgemein in einer gewissen Zeit zur Durchführung zu bringen. Trotz aller Schwierigkeiten, die in finanzieller Beziehung bestehen, glauben wir, daß es möglich sein würde, die Mußvorschrift aufzunehmen und wir bitten besonders Frau Kollegin Henke, für unsern Antrag zu stimmen, denn das ist die einzige Konsequenz, die aus ihren Ausführungen zu ziehen ist. Ein anderer Teil der Abgeordneten glaubt, daß nicht allein die finanziellen Schwierigkeiten der Grund sind, die Mußvorschrift nicht aufzunehmen, sondern daß auf dem Lande in der Mehrzahl der Gemeinden es nicht nötig ist, die Berufsschule, insbesondere für das weibliche Geschlecht, allgemein zur Durchführung zu bringen. Man meint, daß die nötigen hauswirtschaftlichen Kenntnisse sich auch im ländlichen Haushalt erlernen lassen, davon kann keine Rede sein; das wenige, was dort die in Stellung befindliche Jugend über Hauswirtschaft erfährt, reicht nach keiner Richtung aus. Sollte unser Antrag abgelehnt werden, dann werden wir selbstverständlich für den Antrag der Frau Henke als den nächsten stimmen. Begrüßenswert ist es, daß in den Richtlinien, die für den Unterricht aufgestellt sind, vorgesehen ist, daß der Unterricht nicht in die Abendstunden gelegt wird, sondern spätestens um 7 oder 7 $\frac{1}{2}$ Uhr beendet sein muß. Eine Streitfrage ist enthalten in dem Antrag über die ärztliche Untersuchung der Schüler; auch hier gingen die Meinungen auseinander. Ein Teil des Ausschusses glaubt, bei den jungen Mädchen über 14 Jahren nicht ohne weiteres diese Bestimmung aufnehmen zu können. Ich kann erklären, daß wir grundsätzlich auf dem Standpunkt stehen, allgemein die ärztliche Untersuchungspflicht durchzuführen. Wir bitten die Regierung, die Frage zu prüfen, ob nicht ein Weg sich finden läßt, die Streitfrage befriedigend zu lösen. Ich werde für den Antrag, der in dieser Richtung gestellt ist, stimmen. Ich bitte Sie, den weitgehenden Anträgen Ihre Zustimmung zu geben.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Behlen.

Abg. Behlen: Meine Dame und meine Herren! Zunächst ein paar Worte gegenüber dem Herrn Abg. Heitmann über das erste, was er gesagt hat. Der Vortrag von unserer Kollegin Frau Henke hat jedenfalls hier im Landtage einen vorzüglichen Eindruck gemacht, und Herr Heitmann hätte diesen Eindruck nur wirken lassen sollen, er hat aber mit rauher Hand eingegriffen in einer Weise, die diesen Eindruck zerstören kann. Im übrigen kann ich Herrn Heitmann sagen, daß ich das Ideal, was hier Frau Henke uns vorgetragen hat, voll und ganz unterschreibe.

Ich bin zunächst überzeugt von der Notwendigkeit der Berufsschule, von der weiteren Erziehung unserer Jugend vom 14. bis 18. Lebensjahre. Ich weiß, daß hier ein gut Stück Arbeit getan werden muß, damit unsere Jugend in den Stand gesetzt wird, den Kampf unter den schwierigen Verhältnissen der heutigen Zeit aufzunehmen. Ich weiß, daß das Bestreben unserer Volkswirtschaft darauf hinausgehen muß, hier noch ein großes Werk zu schaffen, insofern stimme ich mit der Kollegin Frau Henke voll und ganz überein, ich trenne mich nur von ihr in der Frage, ob wir nun auf einmal mit dem vollen Zwange einsetzen sollen oder nicht, und da bin ich etwas vorsichtiger, da will ich einen Weg gehen Schritt für Schritt. Das Ideal, welches uns hier vorgeführt worden ist, hat in der Allgemeinheit unseres Volkes noch keinen festen Boden, es hat noch keine feste Wurzel gefaßt, dafür zu sorgen, das ist die Hauptarbeit, die zunächst geleistet werden muß, und da müssen wir gemeinschaftlich einsetzen und uns nicht aus wenig guten Beweggründen für unser Verhalten Vorwürfe machen, wie Herr Heitmann es getan hat, ich meine, wir sollten das überwinden haben. Ich glaube, wir sollten uns zusammenfinden in der Zusammenarbeit für das Wohl unseres Volkes. Es liegt mir ebenso fern, Ihnen irgend etwas vorzuwerfen. Es sind nur Gründe der Praxis, die uns den schnellen Schritt nicht tun lassen, und darum haben wir uns für den § 1 in der Fassung der Regierungsvorlage erklärt. Ich denke mir den weiteren Verlauf der Entwicklung der Berufsschule etwa folgendermaßen: Wir machen den Anfang mit der Regierungsvorlage und warten einige Zeit ab, inwiefern die Gemeinden an die Aufgaben herangehen. Zunächst keinen Zwang, sondern sich die Verhältnisse entwickeln lassen. Die Aufklärungsarbeit muß dazu einsetzen. Wenn wir dann im Laufe der Zeit, die nicht zu lange zu bemessen zu sein braucht, sehen, daß die Regierungsvorlage keinen Erfolg hat, so kann ich es verantworten, den Schritt weiterzugehen in dem Sinne, wie Antrag 2 es will, und wenn der Schritt getan ist, dann kann vielleicht ein weiterer Zwang ausgeübt werden. So Schritt für Schritt vorwärts. Nur den Schritt auf einmal, den kann ich nicht mitmachen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Meine Dame und meine Herren! Ich kann dem zustimmen, was Herr Behlen und was Frau Henke gesagt haben. Ich habe mich dazu gefreut, aber es tut mir leid, daß die Zeit für das, was sie vorhaben, verpaßt ist oder umgekehrt, noch nicht wieder da ist. Verpaßt ist sie 1913, als die Gegner der Fortbildungsschule auf Ihrer Seite saßen. Da haben wir gekämpft und haben uns Mühe gegeben, redlich Mühe gegeben, die Zwangsfortbildungsschule zu bekommen — der Gesetzesentwurf ist da gewesen auf Grund eines Antrages aus dem Landtage —, aber der Widerstand war auf Ihrer Seite, er war auf Seiten der Industrie und der Landwirtschaft, und die haben schließlich die Oberhand gewonnen. Damals wäre es Zeit gewesen. Da wurde behauptet, wir könnten es nicht bezahlen und könnten die Zeit nicht entbehren und was nicht alles. Heute werden wir gewahr, was wir bezahlen können und werden gewahr, wie lächerlich die damaligen Einwände gewesen sind. Im übrigen habe

ich das Wort genommen, um meine Abstimmung zu begründen. Ich stehe nach wie vor auf dem Boden, daß die Berufsschule kommen muß, und zwar die Zwangsschule. Ich glaube aber nicht, daß es im Augenblick, wo es unübersehbar ist, welchen finanziellen Verhältnissen die einzelnen Gemeinden entgegengehen, geht, daß man ihnen die Einrichtung einer Schule aufbürdet, die immerhin allerhand Geld kostet. Ich glaube, man muß damit warten. Es muß so gemacht werden, daß etwas daraus wird, und ich glaube, viele Gemeinden haben genug zu tun, um die Volksschulen erst einmal gut in Ordnung zu halten und auszugestalten. Damit haben viele Gemeinden mehr zu tun, als sie leisten können, und ihnen dazu dies noch aufbürden, das ist mir zuviel. Aber ich möchte noch eins sagen: Ich glaube, wenn es Frau Henke gelingt, die Frauen zu begeistern für die Sache, damit von der Seite ein Druck kommt, dann glaube ich auch, daß die Kräfte, die früher die Fortbildungsschule umgebracht haben und die nur im Materialismus wurzelten, daß die besiegt werden. Deshalb möchte ich Frau Henke bitten, was sie gesagt hat, in ihren Kreisen weiter zu verbreiten und die Frauen für die Berufsschule zu begeistern.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Krause.

Abg. Krause: Meine Dame und meine Herren! Ich kann es mir ersparen, den von mir gestellten Antrag 4 zu begründen. Frau Henke hat das in formvollendeter, warmherziger Weise getan, und ich kann sagen, daß ich im Ausschuß die Ueberzeugung bekommen habe, daß Frau Henke tatsächlich aus Interesse an der Sache der Jugend diese Stellung eingenommen hat. Das will ich gern anerkennen. Ich vermissen nur die Konsequenz. Ich erwarte, daß, wenn man eine Sache mit derartiger Wärme vertritt, man nicht auf halbem Wege stehen bleibt, dann soll man nicht sagen, ich will das nur für die Gruppe der Mädchen gelten lassen, sondern dann soll man, so gut man für die Jugend im allgemeinen gesprochen hat, auch zwangsweise für die gesamte oldenburgische Jugend Berufsschulen fordern. Es sind viele Einwände gekommen. Die Lage der Finanzen ist der Haupteinwand, der dagegen erhoben ist, und es wird gesagt, wir sind noch nicht in der Lage, um derartige Einrichtungen durchführen zu können. Es geht hier wie mit dem Bauen, wie mit der Wohnungsnot. Man sagt, heute können wir die Mittel nicht anwenden, im Laufe von ein paar Jahren sind wir gezwungen, noch viel größere Mittel anzuwenden. In allen Kreisen sieht man die Notwendigkeit ein, die Pflichtfortbildungsschule zu schaffen, und die Lehrerschaft vor allen Dingen steht auf dem Standpunkt, daß diese Pflichtfortbildungsschule geschaffen werden muß. Man sagt auf der Seite der Gegner, daß das Volk nicht reif genug dafür ist. Als ob es eine bessere Möglichkeit gäbe, wie die Einrichtung der Schule, um das Volk reif zu machen. Parlamentarische Reden machen das Volk nicht reif. Das müssen die Schulen tun. Die finanzielle Frage kann und darf nicht ausschlaggebend sein, wo es sich handelt um die Entwicklung der Jugend. Ich will noch etwas hinzufügen. Sie sehen aus dem Antrage 4, daß ich weiter gegangen bin. Ich will sämtliche derartige bisher eingerichtete Privatschulen, die demselben Zweck dienen oder dienen wollen, beseitigen in logischer Konsequenz, denn wenn ich den Unter-

richt obligatorisch mache, dann bestehen und können keine andern Schulen bestehen, dann kann ich alle Privatschulen entfernen und kann jedes Kind in dem Alter bis zu 18 Jahren zum Besuch dieser Schulen verpflichten. (Zuruf vom Zentrum: Und wer soll das bezahlen?) Die Kosten, die aufgebracht werden müssen, das ist klargestellt, können aufgebracht werden, wenn der Wille besteht in Ihren Kreisen, dazu beizutragen. Allerdings es geht wie mit allen Kulturaufgaben, der Staat allein kann sie nur dann tragen, wenn jede Bevölkerungsschicht dazu beiträgt und die Steuern dementsprechend bezahlt, wie es sich gehört. Das ist Voraussetzung. Sedenfalls ersparen Sie sich, hinter die Worte der Frau Henke zu treten, wenn Sie es nicht auch in anderer Weise mit der Tat tun wollen, wenn Sie nur die schönen Worte gelten lassen wollen, aber die Mittel nicht bewilligen. Sie sehen, ich habe noch einen Antrag gestellt mit Herrn Kettelhorn zusammen, der besagt, daß die ärztliche Schulaufsicht nach dem oldenburgischen Gesetz auf diese Schüler ausgedehnt werden soll. Die Bedenken, die in dieser Beziehung erhoben sind, die sind allerdings eigenartig. Man erklärt, es mit dem Schamgefühl der Jugend nicht vereinbaren zu können, eine ärztliche Untersuchung bis 18 Jahren eintreten zu lassen. Man verschanzt sich hinter das Selbstbestimmungsrecht. Das sind Gründe, die nicht stichhaltig sein können. Gerade in der Zeit bis zum 18. Lebensjahre, in der Pubertätszeit, muß der Mensch eine Aufsicht haben, muß der Staat unter allen Umständen das Recht einer Aufsicht über den Körper haben. Da muß das Schamgefühl beiseite gestellt werden, und wird auch beiseite gestellt, wenn man den Schritt wagt. Es kommt auf die Interessen der Allgemeinheit an und nicht auf das Gefühl, das einzelne diesen Fragen gegenüber einnehmen. Ich bitte Sie, wenn man einen Antrag annehmen will, dann den der Konsequenz zu nehmen, der will, was Sie scheinbar auch wollen: Den obligatorischen Unterricht und dann vor allen Dingen alle Privatschulen beseitigen, den Antrag, der die ärztliche Schulaufsicht auch auf die Fortbildungsschulen ausgedehnt wissen will zum Segen der Jugend und zum Segen der Allgemeinheit.

Präsident: Das Wort hat Herr Gewerbebeschulrat Mehner.

Gewerbeoberschulrat **Mehner:** Es ist vom Herrn Minister bereits ausgeführt worden, daß es der Regierung wahrlich nicht leicht gefallen ist, auf die Durchführung der allgemeinen Berufsschulpflicht zu verzichten. Aber nach den in dieser Beziehung gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der Finanzlage des Reichs, der Länder und der Gemeinden ist eben dieser Entwurf, wie er vorliegt, gearbeitet worden. Daß er das Ideal nicht ist, das wissen wir selbst, daß er mit der Zeit in ein Pflichtschulgesetz übergehen muß, das ist auch von vornherein uns klar gewesen. Wir haben aber auch außerdem auf die Durchführung der Pflichtschule verzichtet, weil tatsächlich ja das Reich, nachdem in die Verfassung der Artikel 145 über die Kulturaufgaben aufgenommen ist, die Verpflichtung hat, auch Mittel für die Durchführung der Berufsschulpflicht bereit zu stellen, und bevor wir über die Höhe dieser Mittel nichts wissen, können wir ja eigentlich auch über den Um-

fang der Berufsschulpflicht, wie er durch Gesetz festzulegen ist, zunächst noch nichts bestimmen. Wenn nun von Ihnen der Antrag 2, der Antrag der Frau Henke, angenommen werden sollte, so muß ich darauf aufmerksam machen, daß nach dem Wortlaut dieses Antrages die hauswirtschaftliche Ausbildung der Mädchen sofort ohne weiteres in Angriff zu nehmen ist. Es müßte wenigstens noch eine einschränkende Bestimmung eingefügt werden, daß die Durchführung meinerwegen innerhalb der nächsten 4 Jahre, also bis Ostern 1926, oder so ähnlich, erfolgt sein müßte. Was im übrigen die Berufsschulpflicht der Mädchen anbetrifft, soweit sie bis heute schon durchgeführt ist, so ist der Abgeordneten Frau Henke ein Irrtum unterlaufen. Allerdings bestehen zur Zeit nur zwei hauswirtschaftliche Berufsschulen für Mädchen, eine dritte ist soeben in Angriff genommen worden. Es sind aber außerdem die Mädchen zum Besuch der Gewerbebeschule, soweit sie Gewerbelehrlinge, und zum Besuch der Handelsschule, soweit sie kaufmännische Lehrlinge sind, in einer großen Anzahl von Orten verpflichtet, und es gehen in der Jetztzeit immer mehr Orte, auch kleine Orte, dazu über, diese Schulpflicht auch auf die weiblichen Lehrlinge gewerblicher und kaufmännischer Betriebe auszudehnen. Was den Antrag 3 betrifft, so wird es unmöglich sein, das Wort „bestehenden“ einzufügen. (Präsident: Ich bitte, etwas lauter sprechen zu wollen, man versteht es nicht.) Wenn es eingefügt wird, würden die Privatschulen, die späterhin anerkannt werden müssen, nicht unter diesen Paragraphen fallen. Es handelt sich nicht etwa bloß um die Privatschulen, die die Volksschule oder die höhere Schule zu ersetzen haben, sondern es handelt sich hier vor allen Dingen um die sogenannten gewerblichen und kaufmännischen Privatschulen, also diejenigen Schulen, die sich Handelsschulen und dergleichen nennen. Es könnten in ähnlicher Weise auch dergleichen private Gewerbebeschulen entstehen. Diese Schulen müssen nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen genehmigt werden, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Es werden also außer den bestehenden in Zukunft auch noch andere derartige Schulen vorhanden sein, und infolgedessen kann es bei dem Wort „bestehenden“ nicht verbleiben. Das müßte gestrichen werden. Wenn Sie nun für den Wortlaut der Regierungsvorlage sich entscheiden würden, dann ist natürlicherweise vorläufig für die weitere Entwicklung noch nichts geschehen, es ist lediglich dafür gesorgt worden, daß diejenigen Schulen, die auf Grund der Verordnung des Reichsministeriums für die wirtschaftliche Demobilisierung entstanden sind, nicht auseinanderfallen. Es besteht nicht die Befürchtung, daß die Gemeinden diese Schulen auflösen, aber es besteht für diese Schulen vom 1. April 1922 ab keine Schulpflicht mehr. Die Mädchen sind nicht mehr gezwungen, die Schule zu besuchen, sie können wegbleiben und können, wenn sie wegbleiben, nicht bestraft werden. Das ist die Gefahr. Aus diesem Grunde muß das Gesetz am 1. April in Kraft treten. Es ist nun durchaus notwendig, daß von allen Seiten und vor allen Dingen auch von Ihrer Seite und von Seiten der Frauen dafür gesorgt wird, daß die Gemeinden diese Schulen, deren Gründung ihnen ja zugestanden ist, auch wirklich einrichten. Wir würden vielleicht keine oder wenige gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschulen haben, wenn die be-

treffenden Berufskreise nicht dafür gesorgt hätten, daß die Gemeinden einen entsprechenden Entschluß fassen. Und da es nun durchaus notwendig ist, daß in nächster Zeit hauswirtschaftliche Berufsschulen entstehen, so müssen wir alle dafür sorgen, daß die Gemeinden in dieser Beziehung einen Entschluß fassen. Es muß ein Druck auf die Gemeinden ausgeübt werden. Wenn der nicht vorhanden ist, dann glaube ich kaum, daß ein erheblicher Fortschritt durch dieses Gesetz erzielt werden wird.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Stukenberg.

Abg. Stukenberg: Meine Dame und meine Herren! Es ist eben gesagt worden, ob es ratsam sei, daß jetzt gleich im vollem Umfang die Zwangsfortbildungsschule eingeführt würde. Bisher hätte die Idee der Zwangsfortbildungsschule noch nicht genügend Wurzel gefaßt. Demgegenüber muß ich doch sagen, daß ich dies nicht als genügende Begründung für eine Ablehnung der Zwangsfortbildungsschule ansehen kann. Denn wenn wir so lange warten, bis das ganze Volk, alle, auch die ländliche Bevölkerung, die Zwangsfortbildungsschule verlangen, bekommen wir sie wohl überhaupt nicht. Also nach der einen oder anderen Seite hin wird wohl ein gelinder Zwang ausgeübt werden müssen. Ich mache mir die hierfür angeführten Gründe in vollem Umfang zu eigen. Ich trete ein für den Antrag 3. Auch der Hinweis vom Regierungstisch, daß das Wort „bestehende“ wegfallen müsse, macht mich nicht stutzig. Denn die Erfahrungen, die ich an einem Ort unseres Landes mit einigen privaten Handelsschulen gemacht habe, bringen mich dahin, anzuregen, daß diese nach Möglichkeit verschwinden. Ich trete ein für den Antrag 3 und werde erst dann für den Antrag 2 sein, wenn der Antrag 3 keine Mehrheit bekommt.

Präsident: Herr Abg. Kalkkuhl hat das Wort.

Abg. Kalkkuhl: Ich kann mich den anerkennenden Worten des Herrn Ministers gegenüber den Ausführungen der Abg. Frau Henke voll anschließen. Es ist zweifellos, daß keiner hier im Hause gegen die weitere Aus- und Fortbildung unserer Jugend sein wird. Es ist aber etwas anderes, ob wir heute es verantworten können, diesen Weg auf dem Wege des Zwanges schon zu gehen. Es ist von Herrn Abg. Tangen mit Recht darauf hingewiesen worden, daß es ungeheure Mittel von Seiten des Landes und von Seiten der Gemeinden erfordern wird, wenn wir die Zwangsführung obligatorisch durchführen. Es ist in der Tat unter den heutigen Verhältnissen nicht möglich, daß die Gemeinden dies Opfer gerade jetzt bringen können. Die finanziellen Schwierigkeiten der einzelnen Gemeinden werden von Tag zu Tag größer. Wenn wir noch Gemeinden haben, wo diese Schwierigkeiten weniger fühlbar waren, so lag das eben daran, daß sie jedenfalls noch nicht den steuerlichen Druck so empfunden haben, wie er nun nachgerade kommen wird. Ich möchte Sie doch bitten, ernstlich zu bedenken, ob tatsächlich die finanzielle Lage des Staates und besonders auch der Gemeinden es leiden und es tatsächlich verantwortlich erscheinen läßt, daß wir diese Berufsschulen obligatorisch einführen. Ich möchte Sie dringend bitten, für den Antrag 1 zu stimmen. Dann aber noch ein anderes. Die Verhältnisse auf dem Lande sind jedenfalls ganz andere als die in der Stadt. (Sehr richtig!) Die geographischen Ver-

hältnisse müssen da berücksichtigt werden. Wir haben ganz weit zerstreute Gemeinden. Und da würde es schwer fallen für die ganze Gemeinde, diese Berufsschulen insonderheit für Mädchen einzuführen. Es würde tatsächlich so kommen müssen, daß nur ein Teil der Pflichtigen in der Gemeinde mit dieser Zwangsvorschrift beglückt werden könnte. (Abg. Heitmann: Bei Volksschulen auch?) Volksschulen haben wir bekanntlich an allen Ecken und Enden in den Gemeinden, wie die Bedürfnisse es erheischen. Aber so weit, Herr Heitmann, werden Sie doch nicht gehen wollen, daß wir die Berufsschulen in Form dieser Volksschulen einführen. Wenn Sie soweit gehen, dann weiß ich nicht, welche Opfer erforderlich sein würden, um das durchzuführen. Es ist von Herrn Abg. Stukenberg mit Recht darauf hingewiesen worden, daß die Pflichten der Gemeinden den Schulen gegenüber ungeheure Opfer erfordern. Wir sind verpflichtet, das, was während des Krieges an den Schulgebäuden usw. versäumt worden ist, jetzt nachzuholen. Das erfordert besondere Mittel, und die müssen aufgebracht werden im Interesse unserer Schulen. Und die Gemeinden sind bereit und gewillt, dies Opfer zu bringen. Aber bitte bringen Sie zunächst keine weiteren Belastungen, bis die Gemeinden sich einigermaßen wieder erholt haben. Dann werden sie den Aufgaben, die hier in dieser Beziehung entstehen werden, sich gewiß nicht entziehen. Wir sind durchaus nicht kulturfeindlich, sondern wir wünschen jeden Fortschritt, soweit die finanzielle Möglichkeit des Landes und der Gemeinden es zuläßt. Bitte, stimmen Sie für den Antrag 1.

Präsident: Herr Abg. Schmidt hat das Wort.

Abg. Schmidt: 28 der verschiedenen Frauenvereine und der Verband der Frauenvereine im Freistaat haben petitioniert und ersuchen um Einrichtungen für die Weiterbildung der schulentlassenen weiblichen Jugend. Diese Eingänge haben ihren Niederschlag gefunden in dem Antrag 2 der Berichterstatterin. Es geht aus dem Ausschußbericht nicht hervor, welche Stellung die Regierung zu diesem Antrag der Berichterstatterin einnimmt. Ich weiß auch nicht, ob der Antrag in der Form, wie er gefaßt ist, sich richtig anschließt an den § 1. Denn im § 1 wird nicht die obligatorische Pflichtfortbildungsschule gefordert. Im Antrag der Berichterstatterin wird aber dieser Teil der Fortbildungsschule als Pflichtfortbildungsschule gefordert. Ich lasse das dahingestellt sein, muß aber betonen, daß ich mit dem Sinn und Wesen dieses Antrags durchaus einverstanden bin und mich wundere, daß der Antrag im Ausschuß keine größere Unterstützung gefunden hat. Ich gestatte mir, darauf hinzuweisen, daß die Stadt Oldenburg in Anlehnung an das städtische Lyzeum vor einigen Tagen eine Frauenschule eröffnet hat. Ich bin kein Gegner dieses Unternehmens. Aber ich verweise darauf, daß es sehr viel notwendiger ist, die aus der Volksschule kommenden Mädchen in dieser Richtung zu bilden als die paar Kinder, von denen die Erziehungsberechtigten in den meisten Fällen in der Lage sind, aus eigenen Mitteln und auf privatem Wege diese jungen Mädchen hauswirtschaftlich auszubilden. Und ich meine, daß die Zuschüsse, die vom Staat jetzt gefordert werden für diese Frauenschule, besser angewandt werden für die hauswirtschaftliche Ausbildung aller Volksschülerinnen.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. Feigel: Meine politischen Freunde und ich stehen auf dem Boden des Antrags 1 des Berichts und mithin auf dem Boden der Regierungsvorlage, wie das ja auch unsere Fraktionskollegen im Ausschuß durch ihr Votum zum Ausdruck gebracht haben. Wir glauben, und zwar in voller Uebereinstimmung mit dem, was von verschiedenen Seiten gesagt ist, daß es zwar an sich ein ideales und wünschenswertes Ziel ist, zu einer Pflichtfortbildungsschule auf die Dauer zu kommen, daß aber der gegenwärtige Zeitpunkt so wenig als irgend einer vorher der gegebene ist, um dies an sich nicht zu verwerfende Ideal zu verwirklichen und ins Leben zu rufen. Wir stehen auf dem Boden, daß es im Augenblick genügend erscheinen muß, wenn wir die Beordnung dieser Angelegenheit nur auf fakultativem Wege, wie der § 1 der Regierungsvorlage will, zu erstreben und zu erreichen suchen. Wenn es Gemeinden gibt in unserm Lande, die da glauben, es wirtschaftlich und finanziell verantworten zu können, dann, meine Herren, werden wir Ihnen sicher nicht durch Gesetz fundierte Gegnerschaft entgegenstellen, sondern werden sicher alles tun, was förderlich erscheint, damit diese Leute ihr Ideal zur Durchführung gelangen lassen können. Wir sagen uns aber, wir müssen eine praktische, auf dem Boden der Realität fußende Politik treiben. Wir können nicht Ideen nachjagen, die sich schließlich letzten Endes zu wahren Wahngespinnsten entpuppen und ausweisen. Wir können nicht einem Idealismus huldigen, der kein Fundament hat, nicht in die Wirklichkeit überetzt werden kann. Das wäre Wahnsinn. Eine solche Politik machen wir nicht mit. Und da bedarf es nun eines kurzen Rückblicks auf die äußeren Zeitverhältnisse, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß die jetzigen Zeitverhältnisse nicht dazu angetan sind, um hier noch weitere Neuerungen zu schaffen. Frau Henke sagte: „Lasse man den letzten Groschen gerade für derartige Kulturzwecke hergeben müssen!“ Ich erwidere Ihnen: Wir haben gar keinen mehr; über den letzten Groschen ist schon längst anderweitig verfügt. Wir arbeiten in allen Klassen mit einem so hohen Defizit, daß überhaupt gar nicht abzusehen ist, wie wir aus dieser finanziellen Kalamität herauskommen. Dann möchte ich ferner darauf aufmerksam machen, was Herr Abg. Kalkuhl auch schon erwähnt hat, daß die Verhältnisse im Lande durchaus nicht so einheitlich und konform liegen, um darauf ein Gesetz für das ganze Land zu schaffen. Wenn Sie die rein ländlichen Verhältnisse nehmen, wenn Sie denken nicht nur an die schlechten finanziellen Verhältnisse, sondern auch an die wirtschaftlichen Verhältnisse, wie man jetzt bestrebt ist, Mittel und Wege zu finden, um uns vor dem Chaos zu schützen, um Nahrung für unser deutsches Volk zu gewinnen, dann werden Sie auch sagen müssen, daß eine augenblickliche Verwirklichung des Planes der allgemeinen Pflichtfortbildungsschule wirtschaftlich nicht zu verantworten sein würde. Wir können also im Augenblick für eine Zwangsfortbildungsschule, eine obligatorische Berufsschule, unsere Hand nicht geben, so sehr wir dafür sind, daß das Fortbildungsschulwesen in organischer Weise entwickelt wird. Dazu werden wir stets unsere Hand bieten, und dazu werden wir, wenn die nötigen Mittel vorhanden sind, jedenfalls keinen Stein im Wege bilden, das Zentrum so gut wie jede

andere Partei. Wollen Sie etwas machen, dann sorgen Sie dafür, daß die Volksschule nach jeder Richtung hin sich wieder kräftigt, und wenn sie durch die Not der Zeitverhältnisse hier und da gelitten haben sollte, daß dieser Schade baldmöglichst wieder repariert wird. Um dies zu tun, wird es Mittel bedürfen, und dazu werden wenigstens die ersten Mittel verwendet werden müssen. Neulich hat Herr Abg. Schmidt als Berichterstatter des evangelischen Kirchen- und Schulwesens im Etat uns eine Statistik vorgeführt über die Schulverhältnisse im Oldenburger Land. Ich habe mich davon überzeugen müssen, daß auch im Münsterland manches noch nicht auf diesem Gebiet ist, wie es sein sollte. Und mein Fraktionskollege Denis hat damals in sehr passender und durchaus richtiger Weise diese Sache schon hier zum Gegenstand längerer Erörterungen gemacht. Ich möchte die heutige Gelegenheit benutzen, um an die Worte des Herrn Denis anzuschließen und darauf hinzuweisen, daß wenn schon ein Hebel angefaßt werden soll für Kulturzwecke, dann zunächst er auf dem Gebiete der Volksschule angefaßt werden muß. Ich habe nichts dagegen, bilden Sie auch die Fortbildungsschule aus. Denken Sie an die Wanderhaushaltungsschule, deren wir sieben im Lande haben, eine Schule, die tatsächlich in allen Gegenden unseres Oldenburger Vaterlandes auf das segensreichste gewirkt hat. Bilden Sie die aus. Tun Sie alles, was auf diesem Gebiete liegt, um weiterzugehen. Sehen Sie aber davon ab, sprunghaft vorzugehen auf dem Gebiete der Fortbildungsschule.

Herr Abg. Krause will in dem Antrag 6 sogar die ärztliche Ueberwachung der Schulkinder ausgedehnt haben auf die Schülerinnen, die demnächst die Pflichtfortbildungsschule vom 14. bis 18. Lebensjahre besuchen sollen. Ich muß Ihnen sagen, Herr Krause, daß ich Ihnen auf diesem Wege nicht zu folgen vermag. Es sind doch bedenklichen Art bei mir vorwaltend, die ich nicht überwinden kann und die nicht allein durch hygienische Umstände bei mir in den Hintergrund gedrängt werden können. Das ist doch Sache der Eltern, dafür zu sorgen, daß die Mädchen einwandfrei durch die Jahre, namentlich die Entwicklungsjahre, hindurchgehen. Ich kann aber niemals dem Staate das Recht zuerkennen, gesetzlich darüber zu verfügen, daß die Kinder noch schulärztlich untersucht werden sollen. Und ich hoffe, daß Sie mit dieser Idee ziemlich allein stehen werden und es noch eine gute Weile dauern wird, bis eine solche Idee zum Durchbruch kommt. Ich bitte Sie, stellen Sie sich auf den Boden des Antrags 1 in der Hoffnung, daß es vielleicht auf die Dauer Zeiten geben möge, um auch auf dem Gebiete der Pflichtfortbildungsschule weiter zu kommen und die Volkskultur allgernein zu heben. (Bravo!)

Präsident: Herr Abg. Lohse hat das Wort.

Abg. Lohse: Es ist keine sehr angenehme Aufgabe, wenn man Wasser in den Wein einer Begeisterung schütten muß, obwohl man die Gefinnung, aus der sie fließt, an sich freudig begrüßt und anerkennt. So kann ich mich mit den Ausführungen, die die Frau Berichterstatterin zur Begründung der Anträge gemacht hat, nicht durchweg voll einverstanden erklären. Sie leiden daran, daß sie zu sehr vom städtischen Gesichtspunkt gesehen sind, und daß sie die prak-

schien Möglichkeiten und die praktischen Verhältnisse auf dem Lande allzusehr außer Betracht lassen. Trotzdem aber erkläre ich, daß ich, wenn ich auch mit der Begründung nicht in jedem Punkt einverstanden bin, mich doch für meine Person entschieße, für den Antrag 2 zu stimmen. Ich bin der Meinung, daß das, was in diesem Antrag 2 gefordert wird, die Festlegung der hausmütterlichen Ausbildung der schulentlassenen Mädchen in Orten über 5000 Einwohnern, eigentlich eine ganz bescheidene Forderung ist, und daß man diesen Schritt doch wohl mittun kann. Ich bin der Meinung, daß, wenn ein Anfang gemacht werden soll mit der Erweiterung der Fortbildungspflicht, doch hier der Punkt getroffen ist, bei dem es am allernotwendigsten ist, und möchte deshalb auch den anderen Abgeordneten empfehlen, sich diesem Antrag 2 anzuschließen.

Präsident: Herr Abg. Frerichs hat das Wort.

Abg. Frerichs: Meine Herren! Es ist mehrfach versichert worden, daß die warmherzigen Worte der Abg. Frau Henke einen starken Widerhall erweckt hätten. Aber erstaunlich muß es doch erscheinen, daß die Auswirkung so überaus verschieden ist. Man kann allerdings mancherlei verstehen, wenn man die Praxis der Dinge würdigt. Wir haben es stets als unsere vornehmste Aufgabe betrachtet, Bildungsmöglichkeiten überall, wo nur irgend möglich, zu fördern. Wir treten daher heute für den Antrag 3 ein. Wir wissen doch alle ganz genau, was während des Krieges veräumt worden ist. Auch Herr Feigel hat zugegeben, daß leider die Volksschulen auch im Münsterland heute nicht auf der Höhe seien. Wenn man das aber zugibt, dann halte ich doch für verfehlt, zu sagen, daß die Ideen, die hier vorgetragen sind, sich zu Wahngespinnsten auswirken könnten. Ich bin der Meinung, wenn man so viel von Aufbau redet, wenn man das Volk zu wirklicher Leistungsfähigkeit bringen will, muß man vor allen Dingen die Schulbildung des Volkes zu heben suchen. Da wird ganz unbedingt in der Fortbildungsschule erhebliche Arbeit geleistet werden können.

Wichtig ist vor allen Dingen, was im Antrag 2 verlangt wird, die Ausbildung der Mädchen in der Hauswirtschaft. Ich glaube, sagen zu dürfen, daß es gerade in der heutigen Zeit in manchen Familien anders und besser aussähe, wenn die Hausfrauen früher wirtschaften gelernt hätten. Es ist leider so, daß der Werdegang der meisten jungen Mädchen nicht so ist, wie es eigentlich sein müßte. Ich möchte Sie bitten, wenn Sie dem Antrag 3 nicht zustimmen wollen, dann stimmen Sie mindestens mit für den Antrag 2, damit wenigstens erst einmal ein Anfang gemacht wird. Mit einigen platonischen Erklärungen, daß man begünstigt sei, aber leider nicht helfen könne, kommt man nicht weiter. Gewiß liegen in vielen Gemeinden die finanziellen Verhältnisse mifflisch. Aber glaubt denn jemand zuversichtlich, daß in einer Reihe von Jahren das wesentlich besser sein wird? Ich glaube es zunächst nicht. Ob man aber so lange warten soll, bis in den Gemeinden selbst die Erkenntnis von der Notwendigkeit und Möglichkeit der Einrichtung dieser Fortbildungsschule durchdringt, das möchte ich doch bezweifeln. Ich kann auch nicht folgen, wenn gesagt wird, man lehne den Antrag 6 aus sittlichen Bedenken ab. Im Vorder-

grunde sollte doch stehen die Volksgesundheit. Ich würde gar nichts dabei finden, wenn bei mancherlei Anlässen alle Menschen, auch alle erwachsenen Menschen die Verpflichtung hätten, sich ärztlich untersuchen zu lassen, es sähe dann in manchen Familien besser aus. Ich glaube nicht, daß man irgendwie daran sich stoßen darf. Wenn man da Bedenken trägt, könnte man ja bei Schülerinnen die Untersuchung noch durch Ärztinnen vornehmen lassen. Diese Begründung der Ablehnung kann ich nicht gelten lassen.

Präsident: Herr Geheimrat Muzenbecher hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat Muzenbecher: Herr Abg. Schmidt hat vorhin gefragt, welchen Standpunkt die Regierung zu dem Antrag 2 einnehme. Der Antrag 2 ist seinerzeit im Ausschuß den Vertretern der Regierung so nicht mitgeteilt. Ich habe persönlich auch Bedenken gegen den Wortlaut. Es steht einmal in dem Antrag nicht, was meiner Ansicht nach doch zum Ausdruck gebracht werden muß, von wem diese Berufsschulen in den Orten von 5000 Einwohnern errichtet werden sollen. Es wird selbstverständlich sein, daß die Gemeinden hierfür allein in Frage kommen. Zweitens steht nicht darin, daß die Mädchen nun auch verpflichtet sein sollen, diese Schulen zu besuchen. Es steht nur darin, „es sind Berufsschulen zwecks Ausbildung zu errichten.“ Also es muß dann wohl doch der Zusatz gemacht werden: „und die Mädchen sind verpflichtet, diese Schulen zu besuchen.“ In dem Antrag ist nur gesagt, daß Schulen errichtet werden sollen, aber nicht, daß sie nun auch zwangsweise besucht werden müssen. Das würde zur zweiten Lesung geändert werden müssen.

Zu dem Antrag 3 möchte ich noch bemerken, daß, wenn einfach das Wort „können“ durch „müssen“ ersetzt wird, es dann gar nicht notwendig wäre, überhaupt ein Fortbildungsschulgesetz zu erlassen, denn eine solche Bestimmung wäre ja ein Fortbildungsschulgesetz, nach dem jeder Pflichtige die Schule besuchen muß. Wie das aber durchgeführt werden soll, das weiß man nicht. Es müßte also mit einer solchen Vorschrift ein volles Pflichtfortbildungsschulgesetz vorgelegt werden, sonst schwebt die ganze Sache in der Luft. Außerdem ist gar nicht gesagt, in welcher Zeit ungefähr die Sache durchgeführt werden soll. Wenn keine Frist gesetzt ist, steht es einfach auf dem Papier, oder die Gemeinden müssen zwangsweise von der Regierung dazu angehalten werden. Also wenn der Antrag 1 nicht angenommen werden sollte und man auf den Antrag 2 eingehen wollte, dann müßte zur zweiten Lesung der Antrag 2 jedenfalls noch abgeändert werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort der Berichterstatterin Frau Abg. Henke.

Frau Abg. Henke: Ich möchte kurz noch auf einiges eingehen, was gesagt worden ist. Zum großen Teil haben die Herren schon sich gegenseitig selbst widerlegt und widersprochen. Zunächst möchte ich Herrn Abg. Heitmann sagen: Wenn er meint, daß ich nicht konsequent genug gewesen wäre in der Aufstellung des Antrags 2, so habe ich es aus dem Grunde getan, weil ich mir gesagt habe, ich will lieber etwas haben als gar nichts, und ich fürchtete,

daß wir mit dem Antrag 3 nicht durchkommen würden. Das ist der Grund gewesen, weswegen ich diesen Kompromißantrag gestellt habe. Und dann möchte ich Herrn Abg. Behlen sagen, daß es doch schließlich der erste Schritt sein soll. Es kann von einer Ueberstürzung doch wirklich nicht die Rede sein, wenn in der Weise, wie ich es hier vorgeschlagen habe, mal mit dieser Sache praktisch angefangen wird. Was das andere angeht, die Reise des Volkes usw., darauf ist von den anderen Herren schon eingegangen.

Wenn Herr Abg. Tanzen gemeint hat, daß früher die Gelegenheit gegeben gewesen wäre, und daß die verpaßt wäre, so muß ich da sagen, ich möchte hier gern das englische Sprichwort angewandt sehen, „laß schlafende Hunde liegen“. Es ist nichts damit getan, daß man alte Dinge wieder aufrührt. Und wenn die Möglichkeit gegeben ist, eine veräumte Gelegenheit wieder einzubringen, so soll man die wahrnehmen und soll diese Gelegenheit beim Schopf ergreifen. Auch was die Versäumnis angeht, von der Herr Abg. Heitmann gesprochen hat, daß an unserer Volksschule so viel veräumt ist, so muß ich sagen: Noch viel mehr, als in und an der Volksschule veräumt ist in den Kriegsjahren, ist an unserer Jugend überhaupt veräumt worden. Und ich meine, das muß gebessert werden, wenn es sein muß, mit großen Opfern. Ich gebe das durchaus zu: Ich glaube nicht, daß es leicht ist und daß die Mittel leicht fließen werden. Ich stehe auch nicht auf dem Standpunkt, wir sollen jetzt diese Berufsschulen so vollkommen und herrlich einrichten, wie wir sie uns wünschen möchten. Wir wollen gern bescheiden anfangen. Aber wir sollen doch anfangen. Das ist dasjenige, was ich fordern möchte und fordern muß. Wenn auch Herr Abg. Tanzen gemeint hat, es sei damals die Schuld auf unserer Seite gewesen, ich glaube wirklich, die Schuld hat wohl auf allen Seiten gelegen. Und eins möchte ich noch hinzufügen: Ich glaube gewiß, wären damals auch in diesem Hause mehr Frauen gewesen, dann wäre auch damals die Auffassung eine andere gewesen, davon bin ich fest überzeugt. (Abg. Behrens: Ihre Leute wollten ja kein Frauenwahlrecht.)

Auch zu der Frage der ärztlichen Aufsicht kann ich mich nicht in der Weise äußern, wie Herr Abg. Feigel es wünschen wird. Ich stehe auf einem anderen Standpunkt, wie ja schon aus der Eingabe der Frauenvereine hervorgeht, die wir von Delmenhorst aus gemacht haben. Ich teile nicht die Bedenken in dem Umfang, wie Herr Feigel sie vorgebracht hat. Daß einige Schwierigkeiten dabei bestehen mögen, will ich zugeben. Ich meine aber, wenn den Kindern der Besuch der Schule zur Pflicht gemacht wird, haben die Eltern auch ein Recht darauf, zu fordern, daß ihre Kinder in gesunden Verhältnissen leben und bleiben, und das wollen wir durch diese Eingabe gewährleisten sehen. Wie es dann eingerichtet werden soll, mag ja bei der Gemeinde oder auch bei der Schulbehörde schließlich stehen. Im ganzen also darf ich bitten, bei dem Antrag 3, und wenn das nicht möglich ist, bei dem Antrag 2 zu bleiben.

Präsident: Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, und zwar nicht nach der laufenden Nummer, sondern genau umgekehrt. Die Anträge 4 und 3 weichen am weitesten von dem Gesetzentwurf ab, insolgedessen lasse ich zuerst ab-

stimmen über den Antrag 4 einer Minderheit. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 4 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Wir stimmen jetzt über den Antrag 3 einer anderen Minderheit ab. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 3 annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschieht. — Bitte um die Gegenprobe. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Wir stimmen jetzt über den Antrag 2 ab. (Abg. Zehetmair: Ich beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag 2.) Es ist namentliche Abstimmung über den Antrag 2 beantragt. Ich nehme an, daß der Antrag genügend unterstützt ist. (Zustimmung.) Die Abstimmung beginnt mit dem Buchstaben K. Ich bitte die Abgeordneten, die den Antrag 2 annehmen wollen, mit ja, die ihn ablehnen wollen, mit nein zu antworten.

Kalkuhl nein, Kaper (Burmeide) nein, Kaper (Ellenserdamm) ja, Kettelhohn fehlt, König nein, Krause ja, Lohse ja, Meyer nein, Müller fehlt, Nieberg ja, Raschke fehlt, Sanie nein, Schmidt ja, Schömer ja, Schröder ja, Stark fehlt, Stukenberg ja, Svenson fehlt, Tanzen ja, Unkelbach fehlt, Weyand fehlt, Wiechmann fehlt, Willenborg fehlt, Zehetmair ja, Zimmermann ja, Zipp fehlt, Albers ja, Bäuerle fehlt, Bartels ja, Behlen ja, Behrens ja (Abg. Behlen: „Das ist ein Versehen gewesen; ich wollte nein.“) Präsident: „Eine Korrektur einer Abstimmung ist verboten.“, Danemann nein, Denis nein, Dörr fehlt, Dohm fehlt, Feigel ?, Frerichs ja, Fröhle nein, Harries nein, Hartong (Delmenhorst) nein, Hartong (Birkenfeld) nein, Haschkamp nein, Heitmann ja, Frau Henke ja, Hennecke ja, Hollmann nein, Hug ja, Jordan ja.

Der Antrag 2 ist mit 21 gegen 14 Stimmen angenommen. Der Antrag 1 ist damit erledigt, denn im Antrag 2 heißt es: „Annahme des § 1 nach der Regierungsvorlage unter Hinzufügung.“ Infolgedessen ist der Antrag 1 erledigt.

Folgt nunmehr der Antrag 5, Mehrheitsantrag: „Annahme des § 2.“ Eine Minderheit dagegen beantragt im Antrag 6:

In § 2 wird zwischen Absatz 1 und 2 ein neuer Absatz eingefügt folgenden Wortlauts:

Auf die Berufsschulen findet das Gesetz Nr. 127 für das Großherzogtum, betreffend ärztliche Ueberswachung der Schulkinder, entsprechende Anwendung.

Ich eröffne die Beratung zu § 2 und zu diesen Anträgen 5 und 6. Das Wort ist nicht verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen zunächst über den Antrag 6, den Minderheitsantrag ab. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag 6 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Er ist abgelehnt. Es folgt nunmehr der Antrag 5: „Annahme des § 2.“ Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag jetzt annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — (Abg. Behlen: Bitte ums Wort.) Sobald die Abstimmung begonnen hat, sind die Wortmeldungen zu Ende. Der Antrag 5 ist angenommen.

Es folgt der Antrag 7: „Ablehnung der §§ 3 und 4 der Regierungsvorlage.“ Es ist Ausschlußantrag. Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 7 und gebe das Wort Herrn Abg. Behlen gleichzeitig zu den §§ 3 und 4.

Abg. Behlen: Ich habe im Ausschuß für den Antrag 7 gestimmt, und zwar aus dem Glauben, daß die Besoldungsfragen im Anschluß an dies Gesetz auch sofort mit geregelt werden. Ich möchte die Regierung fragen, ob sie beabsichtigt, auch sofort dem Landtag eine entsprechende Vorlage zu machen.

Präsident: Herr Minister Meyer hat das Wort.

Staatsminister **Meyer:** Wiewohl sich die Regierung nicht die Begründung für den Antrag 7 zu eigen machen kann, hat sie doch geglaubt, einen neuen Gesetzentwurf vorzubereiten zu sollen, und zwar liegt dieser bereits fertig vor. Sobald der Antrag 7 angenommen ist, kann der Gesetzentwurf sofort dem Landtage zugeleitet werden.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt? Wir stimmen über den Antrag 7 ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Es folgt der Antrag 8, ebenfalls ein Ausschußantrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Regierung zu ersuchen, dem Landtag den Entwurf eines Gesetzes zur Gehaltsbeordnung der an den Berufsschulen haupt- und nebenamtlich tätigen Lehrkräfte zugehen zu lassen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Ausschußantrag. Das Wort wird nicht verlangt? Wir stimmen ab, und bitte ich die Abgeordneten, die diesen Antrag 8 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Antrag 9, Ausschußantrag:

Annahme der §§ 5, 6 und 7.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag und zu § 5, 6, 7. Herr Geheimrat **Mutzenbecher** hat das Wort.

Geh. Oberregierungsrat **Mutzenbecher:** Nachdem die §§ 3 und 4 gestrichen sind, müßte auch wohl der Antrag 9 dahin ergänzt werden, daß die Paragraphenzahl eine andere wird. Vielleicht wird das zur zweiten Lesung gemacht.

Präsident: Das Wort wird zu Antrag 9 nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung, eröffne sie zum Antrag 10:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingaben Abfl. Seite 62, 67, 309 durch Erledigung der Anlage 66 für erledigt zu erklären.

Weiter eröffne ich die Beratung zum Antrag 11, Mehrheitsantrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe der Regierung zur Prüfung zu überweisen.

Das Wort hat Frau Abg. **Henke**.

Abg. Frau Henke: Zunächst möchte ich an die Regierung die Bitte richten, betreffend der beiden Eingaben der Frauenvereine, daß, wenn neue Richtlinien herausgegeben werden sollen für diese neu einzurichtenden Schulen, doch auch die Frauen gehört werden und die Wünsche, die sie bei der Bildung der Schulen vielleicht zu äußern haben.

Präsident: Herr Abg. **Lohse** hat das Wort.

Abg. Lohse: Ich kann, so harmlos er klingt, den Antrag 11 nicht annehmen, habe vielmehr schwere Bedenken gegen ihn, und möchte dringend bitten, auch die Ueberweisung zur Prüfung zu unterlassen. Beschweren Sie das Berufsschulgesetz nicht mit der Vorschrift, daß nun auch eine schulärztliche Untersuchung der sämtlichen Böglinge dieser Schulen stattfinden soll. Das würde eine unterschiedliche Behandlung sein. Wenn man dahin käme, daß man die Zwangsuntersuchung für die ganze Bevölkerung einführt, wäre die Sache anders. Aber daß nun diese jungen Menschen, die zufällig berufsschulpflichtig sind, dem Untersuchungsdruck unterworfen werden sollen, halte ich grundsätzlich für ungeheuer bedenklich. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag 11 abzulehnen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt? Ich schließe die Beratung. Wir stimmen zunächst ab über den Antrag 9: „Annahme der §§ 5, 6 und 7.“ Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Setzt über den Ausschußantrag 10, der die ersten Eingaben für erledigt erklären will. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Er ist angenommen. Nunmehr über den Antrag 11, der die Eingabe der Frauenvereine Delmenhorsts der Regierung zur Prüfung überweisen will. Ich bitte die Abgeordneten, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben und stehen zu bleiben. — Geschicht. — Abgelehnt.

Damit ist die erste Lesung des Gesetzentwurfs beendet. Ich möchte auch hier bitten, Anträge bis Mittwoch, den 3. Mai, vormittags 10 Uhr, einzureichen.

Die übrigen Gegenstände der Tagesordnung heute noch vorzunehmen, wird nicht im Sinne des Hauses sein. Ich nehme in Aussicht, die nächste Plenarsitzung auf Donnerstag, nötigenfalls Freitag nächster Woche einzuberufen. Die Tagesordnung wird Ihnen mitgeteilt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 1 Uhr 55 Minuten.)